

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

# Stenographisches Protokoll

17. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 29. Mai 1963

## Tagesordnung

1. Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst
2. Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962
3. Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

## Inhalt

### Trauerkundgebung

für die Opfer des Flugzeugunglücks beim Bundesheer

Ansprache des Präsidenten Dr. Maleta (S. 861)

### Personalien

Krankmeldungen (S. 861)

Entschuldigungen (S. 861)

### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 168, 210, 169, 186, 170, 211, 202, 193, 194, 195, 162, 191, 197, 205, 192, 206, 207 und 198 (S. 862)

### Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (107 d. B.): Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst (124 d. B.)

Berichterstatter: Soronics (S. 874)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 874)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (110 d. B.): Änderung des

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Berichterstatter: Horejs (S. 875)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (109 d. B.): Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Berichterstatter: Eibegger (S. 875)

Redner: Zeillinger (S. 876) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 881)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 884)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (103 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (121 d. B.)

Berichterstatter: Libal (S. 884)

Redner: Machunze (S. 884)

Genehmigung (S. 886)

## Eingebracht wurden

### Anträge der Abgeordneten

Wallner, Griebner, Scheibenreif und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Neubewertung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (66/A)

Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (67/A)

### Anfragen der Abgeordneten

Chaloupek, Robak und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Marillenernte 1963 (34/J)

Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Besteuerung von Subventionen zur Kulturförderung (35/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 16. Sitzung vom 22. Mai 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Schwer und Staatssekretär Dr. Hetzenauer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Altkanzler Ing. Raab, Grete Rehor, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dipl.-Ing. Dr. Ludwig

Weiß, Dr. Prader, Czernetz, Mark, Benya, Brauneis, Hoffmann, Erich Hofstetter, Jessner, Ing. Scheibengraf, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Bürgermeister Jonas; ferner hat sich entschuldigt Bundesminister Probst, der sich dienstlich außerhalb Wiens befindet.

### Trauerkundgebung

**Präsident:** Hohes Haus! (*Die Anwesenden erheben sich.*) Wir hatten erst kürzlich im Anschluß an die Angelobung des Herrn Bundespräsidenten Gelegenheit, an der großen Parade unseres Bundesheeres am Ring teilzunehmen.

**Präsident**

Wir haben uns von den technischen Fortschritten, vor allem aber von der soldatischen Haltung unserer Jungmänner überzeugt. Wir alle wissen, daß das Band zwischen Bevölkerung und Bundesheer gerade durch diese Parade noch enger und inniger geknüpft wurde. Umso erschütterter haben wir alle daher heute die Nachricht von dem schweren Unfall vernommen, den Angehörige unseres Bundesheeres erlitten haben, dem sechs hoffnungsvolle junge Leben zum Opfer gefallen sind.

Ich bin überzeugt, meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihre Zustimmung zu finden, wenn ich heute im Namen des Nationalrates den schwergeprüften Hinterbliebenen der Todesopfer unsere innigste und herzlichste Anteilnahme ausspreche. Sie haben sich von den Sitzen erhoben, meine Damen und Herren, und damit Ihre Zustimmung bekundet. Ich werde diese Beileidskundgebung dem stenographischen Protokoll einverleiben lassen. *(Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

**Fragestunde**

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 168/M des Herrn Abgeordneten Krempf (*ÖVP*), betreffend den Ausbau der Eisen Bundesstraße Steyr—Leoben:

Welches Gesamtbauprogramm ist für den Ausbau der sogenannten Eisen Bundesstraße im Bereich von Steyr—Kastenreith—Altenmarkt—Hieflau—Eisenerz—Präbichl—Vordernberg—Leoben vorgesehen?

**Präsident:** Ich erteile das Wort dem Herrn Handelsminister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Herr Präsident! Hohes Haus! Diese Anfrage und die nächstfolgende des Herrn Abgeordneten Enge betreffen dieselbe Materie. Ich erlaube mir daher, die beiden Fragen zunächst zusammenhängend zu beantworten.

Durch die in den letzten Jahren offen gebliebene Entscheidung über das Projekt für das Kraftwerk Kastenreith im Ennstal sind die Ausbauprogramme der Bundesstraßenverwaltung bisher begreiflicherweise verzögert worden, weil ohne Einplanung des Kraftwerkes an einen grundlegenden Straßenneubau nicht gedacht werden konnte. Da diese Entscheidung nun gefallen ist, ist die Bundesstraßenverwaltung darangegangen, die vorgesehenen großen Bauprojekte in Angriff zu nehmen.

Für den Ausbau der sogenannten Eisen Bundesstraße, die eine Länge von rund 150 km aufweist, sind nun in einem mehrjährigen

Bauprogramm der Bundesstraßenverwaltung bis zum Jahre 1967 22 Ausbau- und Neubaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von rund 150 Millionen Schilling vorgesehen. Die Hälfte dieser Baumaßnahmen ist nun schon in Angriff genommen worden. Die Länge der in Arbeit stehenden Strecken beträgt gegenwärtig 30 km.

Im einzelnen ist zu sagen, daß derzeit auf der oberösterreichischen Straßenstrecke acht Baumaßnahmen, auf der steirischen Straßenstrecke ebenfalls acht Baumaßnahmen laufen. Der Gesamtkostenaufwand für den oberösterreichischen Teil ist im Jahre 1963 mit 18,6 Millionen Schilling, auf dem steirischen Teil mit 13,5 Millionen Schilling vorgesehen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Krempf:** Herr Minister! Es sind einige Bauvorhaben schon in Angriff genommen, und zwar die Präbichl-Nordrampe und das Teilstück von Leopoldstein nach Eisenerz. Ich möchte fragen, ob diese Teilstücke weitergebaut werden beziehungsweise ob der Weiterbau der Präbichl-Nordrampe finanziell sichergestellt ist.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Der Ausbau des Präbichl stellt ein eigenes Baulos dar, das wir voriges Jahr begonnen haben und das im Laufe von fünf Jahren beendet sein soll. Dieses Stück ist in das Gesamtprogramm eingepplant, und der Ausbau wird in dem vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 210/M des Herrn Abgeordneten Enge (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, ebenfalls betreffend Ausbau der Eisen Bundesstraße:

Da der Gemeinde und dem Markt Weyer sowie vielen anderen Orten des Ennstales durch die Nichtausführung des geplanten Großkraftwerkes Kastenreith eine totale wirtschaftliche Stagnation droht, frage ich an, wann mit dem Bau der Eisen Bundesstraße begonnen werden kann, die das Ennstal fremdenverkehrsmäßig erschließen würde und daher diese Gemeinden wenigstens teilweise aus ihrer unverschuldeten finanziellen Notlage befreien könnte.

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Ich darf mich auf die eben gegebene Auskunft beziehen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Enge:** Herr Minister! An und für sich ist die Frage vielleicht nicht ganz richtig gestellt, denn der Ausbau des Ennstales hat ja bereits begonnen. Meine Frage lautet daher: Sehen Sie eine Möglichkeit,

**Enge**

den Ausbau dieser Straße wirklich forciert, also beschleunigt zu betreiben, nachdem, wie Sie ja wissen, durch das Ausfallen des Großkraftwerkes dort ein wirklicher wirtschaftlicher Notstand entstanden ist? Ich bin mir bewußt, daß die Straße allein den Notstand nicht beseitigen kann, aber der Ausbau hilft doch mit, das Leben dort etwas blühender zu gestalten.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Herr Abgeordneter, ich teile Ihre Auffassung, daß der Ausbau der Straße die Grundvoraussetzung dafür ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse dort möglichst günstig zu beeinflussen. Wir haben uns natürlich immer an den Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu halten. Ich könnte mir aber vorstellen — ich bitte das zunächst als die Zusage einer Untersuchung dieser Frage aufzufassen —, daß wir versuchen, ab dem nächsten Jahr gewisse zusätzliche Beträge in dem auch sonst im Bundesstraßenausbau üblichen Sonderprogramm unterzubringen. Ich muß mir aber das Ergebnis dieser Untersuchung vorbehalten, bis man einen ungefähren Überblick über die finanziellen Möglichkeiten hat. Jedenfalls ist uns klar, daß durch die lange Verzögerung der Entscheidung über den Kraftwerksbau dieser Teil im Straßenausbau besonders benachteiligt ist. Wäre die Entscheidung früher gefallen, hätten wir selbstverständlich früher mit den Ausbaumaßnahmen begonnen.

**Präsident:** Anfrage 169/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend „Brüsseler Bedingungen“ des Professors Dr. Nemschak:

Welche Stellungnahme gedenkt der Herr Minister zu den sogenannten Brüsseler Bedingungen des Professors Dr. Nemschak zu beziehen?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler enthält drei Teile.

Erstens: ob eine Assoziation Österreichs auf der Basis einer Zollunion mit einem gemeinsamen Außentarif möglich erscheint. Ich bemerke dazu — ich habe das schon einmal hier im Hohen Hause gesagt —, daß die Annahme eines künftigen gemeinsamen Außentarifes seitens Österreichs wahrscheinlich die grundlegende Voraussetzung für das Gelingen eines Arrangementvertrages Österreichs mit der EWG sein dürfte.

Der zweite Teil der Frage bezieht sich auf allenfalls notwendige weitere wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen. Hier verweise ich auf das österreichische Statement vom

28. Juli 1962, in dem dargelegt ist, in welchem Umfang die österreichische Regierung sich einen solchen Arrangementvertrag vorstellt. Ich persönlich bin der Meinung, daß sich allein schon aus der Regelung der handels- und zollpolitischen Probleme eine Reihe weiterer wirtschaftlicher Maßnahmen ergeben wird, die Gegenstand dieses Arrangementvertrages und seiner Vorbereitungen sein werden.

Der dritte Teil der Frage ist insofern nicht korrekt, als eine doppelte Mitgliedschaft — so lautet die Formulierung der Anfrage — bei EWG und EFTA schon deshalb völlig außer Diskussion steht, weil Österreich nicht Mitglied der EWG werden wird. Wie sich jedoch das Verhältnis Österreichs zu seinen sonstigen Verpflichtungen und auch zur EFTA regeln wird, ist Gegenstand der Verhandlungen. Es kann daher im gegenwärtigen Augenblick noch nichts darüber gesagt werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Sind Sie bereit, Herr Minister, diesem Hause auch außerhalb der Routineberichte Berichte über den Fortgang der Verhandlungen mit der EWG dann zu geben, wenn ein aktueller Anlaß dazu besteht?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Ja. Ich glaube, das wird notwendig sein, weil die Routineberichte, die ja nur in bestimmten Zeitabständen gegeben werden, unter Umständen zu spät kommen könnten. Ich werde jederzeit bereit sein, der Bundesregierung entsprechende Berichte zur Weiterleitung an das Hohe Haus vorzulegen.

**Präsident:** Anfrage 186/M des Herrn Abgeordneten Preußler (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Vergebung von Räumen in der Salzburger Residenz:

Ist es richtig, daß die Bundesgebäudeverwaltung in der Residenz in Salzburg dem „Centrum für europäische Dokumentation und Information“ im ersten Stock Sekretariatsräume zur Verfügung gestellt hat, obwohl seinerzeit ein Ansuchen des Mozarteum-Orchesters, das im selben Gebäude Büroräume benötigte, abgewiesen wurde?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Durch die Auflösung der Bauleitung „Neues Festspielhaus“ im Jahre 1960 wurden Mitte Jänner 1961 im ersten Stock des Residenzgebäudes, in dem sich die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I befindet, Räumlichkeiten verfügbar. Vorschläge für die Zuweisung dieser Räume waren vom Landeshauptmann, der die Agenden der Gebäudeverwaltungsdienststelle ausübt, zu machen. Auf Grund der vom damaligen Landes-

**Bundesminister Dr. Bock**

hauptmann gestellten Anträge wurden vier Räume an Professor Dr. Randa für das Europa-Institut in Salzburg vermietet. Offenbar ist dieses Institut mit dem „Centrum für europäische Dokumentation und Information“ identisch. Das Mozarteum-Orchester war in den Anträgen des Landeshauptmannes nicht enthalten. Es ist gegenwärtig nicht mehr feststellbar, ob sich dieser genannte Verein damals auch rechtzeitig bei der Landesregierung um eine Raumzuweisung beworben hat.

Insgesamt befinden sich in diesem Gebäude- trakt sieben Mieter. Es sind dies: die Resi- denzgalerie Salzburg, die Österreichisch-Ame- rikanische Gesellschaft Salzburg, das Salzbur- ger Bildungswerk, die Pfadfinderinnen von Salzburg, das Institut für theoretische Geschich- te, das Institut für internationale Ferienkurse und das Europa-Institut von Professor Doktor Randa.

**Präsident:** Ich danke, Herr Minister.

Die Anfrage 208/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) entfällt.

Anfrage 170/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink (*ÖVP*) an den Herrn Bundes- minister für Landesverteidigung, betreffend Militärkommando Vorarlberg:

Wann erhält Vorarlberg einen selbständigen Militärkommandanten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Im Zuge der am 1. Jänner 1963 erfolgten Umgliederung des Bundesheeres wurde für jedes Bundesland ein selbständiges Militärkommando eingerichtet. Auch für das Land Vorarlberg wurde also ein eigenes Militärkommando geschaffen. Aus personellen Gründen wurde allerdings der derzeitige Militärkommandant von Tirol, Bri- gadier Brunner, vorübergehend auch mit der Funktion des Militärkommandanten von Vor- arlberg betraut.

Es kann derzeit noch nicht gesagt werden, zu welchem Zeitpunkt Brigadier Brunner von seiner Tätigkeit als Militärkommandant von Vorarlberg entbunden und für das Militär- kommando Vorarlberg ein eigener Kommandant bestellt werden wird.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Fink:** Herr Mini- ster! Wir haben selbstverständlich gar nichts gegen die Person des Brigadiers Brunner, aber wie schon der Herr Minister in seiner Beantwortung gesagt hat, hat jedes Bundes- land ein eigenes Militärkommando. Wir Vor- arlberger, das ist dem Herrn Minister bekannt, legen daher großen Wert darauf, einen eigenen Militärkommandanten zu bekommen.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Ich nehme diesen Wunsch zur Kenntnis.

**Präsident:** Anfrage 211/M der Frau Abge- ordneten Marie Emhart (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, be- treffend Dienst ohne Waffe:

Welche Vorsorge wurde getroffen, daß Sol- daten des Bundesheeres, die nur zum Dienst ohne Waffe einberufen wurden, keinen schwe- ren körperlichen Strapazen ausgesetzt wer- den?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Frau Abgeordnete! Für die Ausbildung jener Wehrpflichtigen, die „Tauglich zum Dienst ohne Waffe“ sind, wurden besondere Richtlinien erlassen. Die Ausbildung der Wehrmänner „tauglich zum Dienst ohne Waffe“ hat in der Regel geschlos- sen in einer Ausbildungsgruppe im Ausbil- dungsverband zu erfolgen. Für die Ausbildung dieser Wehrmänner sind die besten und er- fahrensten Ausbilder einzusetzen.

Unmittelbar nach der Durchführung der Einstellungsuntersuchung ist vom zuständigen Sanitätsoffizier dem Ausbildungsleiter bekannt- zugeben:

1. welche körperliche Gebrechen die Ur- sache des geringeren Tauglichkeitsgrades sind,
2. welche körperliche Beanspruchungen dem Soldaten nicht zumutbar sind und
3. für welche Verwendungen sich der Soldat voraussichtlich eignet.

In den Richtlinien wurde ferner angeordnet, daß das Ausbildungspersonal zur Vermeidung jeglicher Überforderung der zum Dienst ohne Waffe tauglichen Wehrpflichtigen die ärztlichen Befunde sorgfältig zu beachten hat.

Weiters ist vorgesehen, daß diese Wehr- pflichtigen in erster Linie im Rahmen der Territorialorganisation und in jenen Einrich- tungen des Bundesheeres und der Heeres- verwaltung zu verwenden sind, in denen sie keinen besonderen körperlichen Strapazen un- terliegen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Marie **Emhart:** Herr Minister! Können Sie mir sagen, wieso es trotz dieser Maßnahmen und Bestimmungen am 21. Mai dieses Jahres zu dem bedauerlichen Vorfall in der Wiener Neustädter Militärakademie kommen konnte, wo ein nur beschränkt Tauglicher nach einer 1400 m-Laufübung tot zusammenbrach?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer**: Auf diese Frage, die ich im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage erwartet habe, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Hans Berger — von ihm ist hier die Rede — wurde von der Stellungskommission auf Grund eines narbig abgeheilten Zwölffingerdarmgeschwüres und stärkerer Krampfadernbildung als „tauglich zum Dienst ohne Waffe“ erklärt. Nach seiner Grundausbildung wurde er unter Bedachtnahme auf seine verringerte Tauglichkeit als Schreiber zur Wirtschaftsstelle der Stabskompanie an der Militärakademie versetzt. Obwohl Berger die Möglichkeit gehabt hätte, sich von der Körperausbildung überhaupt befreien zu lassen, machte er davon keinen Gebrauch. Da er seinen Vorgesetzten gegenüber nie über körperliche Beschwerden klagte, bestand auch seitens der Vorgesetzten kein Anlaß, ihm die Teilnahme an sportlichen Übungen zu untersagen.

So beteiligte sich Hans Berger auch am 21. Mai an den Frühübungen. Es herrschte sonniges, klares Wetter mit einer Temperatur von zirka plus 10 Grad. Zuerst wurde ein Lauf von etwa 260 m in leichtem Lauftempo durchgeführt. Hierauf folgte ein Marsch über 400 m mit Atemübungen, sodann legte der übende Zug zirka 150 m wieder in mäßigem Laufschrift zurück. Knapp vor Beendigung dieses Laufes — die reine Laufzeit betrug kaum 5 Minuten — brach Berger zusammen. Da sich bei der übenden Truppe zwei Sanitäter befanden, wurde Berger sofort sachgemäß Erste Hilfe geleistet. Anschließend wurde er unverzüglich in die Krankenabteilung der Militärakademie gebracht. Dort wurde eine Herzmassage vorgenommen und sofort die Rettungsstelle des Allgemeinen Krankenhauses in Wiener Neustadt verständigt. Nach zirka fünf Minuten wurde Berger in das Allgemeine Krankenhaus transportiert. Während der Fahrt dorthin verschied Berger.

Die von einer Untersuchungskommission meines Ressorts durchgeführten Erhebungen ergaben, daß Hans Berger in keiner Weise einer Ausbildung unterzogen worden ist, die seinem Tauglichkeitsgrad nicht entsprochen hätte. Nach den Feststellungen der Untersuchungskommission trifft an dem tragischen Todesfall niemanden ein Verschulden.

Der von der Militärakademie Wiener Neustadt angeforderte Obduktionsbefund liegt zurzeit noch nicht vor. Es kann angenommen werden, daß es sich um ein Versagen der Herz-tätigkeit handelt, das auch bei Personen beobachtet wird, die — so wie der Verstorbene vor seinem Präsenzdienst — Leistungssport betrieben haben. Berger war von Beruf

Schlosser und Dreher, und er hat sich vor dem Präsenzdienst als Schifahrer und Eishockeyspieler betätigt.

**Präsident**: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Marie **Emhart**: Herr Minister! Sind Sie gewillt, noch einmal mit Nachdruck auf die bestehenden Bestimmungen in bezug auf die Nichtvolltauglichen hinzuweisen, damit solche Todesfälle, die ja doch eigentlich verhütet werden könnten, beim Bundesheer auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer**: Ich darf noch einmal feststellen, daß die Untersuchung dieses Vorfalles eingehend geführt worden ist. Ich darf betonen, daß nach den Feststellungen der Untersuchungskommission an dem tragischen Todesfall niemanden ein Verschulden trifft. Außerdem wurde über diesen Vorfall eine Anzeige an die zuständige Sicherheitsbehörde erstattet. Die Sicherheitsbehörde hat keinen Anlaß gefunden, das Gericht mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Aber es ist selbstverständlich, daß ich auf die Einhaltung bestehender Bestimmungen den entsprechenden Nachdruck lege und daß tragische Fälle wie dieser eine besondere Veranlassung dazu sind.

**Präsident**: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 202/M des Herrn Abgeordneten Robak (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Wünsche der kroatischen Minderheit:

Angesichts der Tatsache, daß Sie, Herr Bundeskanzler, laut „Wiener Zeitung“ vom 14. September 1962 einer Delegation des Kroatischen Kulturvereines (*Hrvatsko kulturno društvo*) versprochen, in der Bundesregierung Maßnahmen in die Wege zu leiten, um den Wünschen der kroatischen Minderheit im völligen Einvernehmen mit dem Kroatischen Kulturverein im Burgenland Rechnung zu tragen, frage ich, an welche Maßnahmen Sie dabei gedacht haben.

**Präsident**: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach**: Es ist richtig, daß im Herbst 1962 eine Delegation des Kroatischen Kulturvereines unter Führung von Dr. Demeter Linzer bei mir vorgesprochen hat. Sie bat um eine Berücksichtigung der kroatischen Minderheit im Finanzgesetz, ähnlich wie dies hinsichtlich der slowenischen Minderheit in Kärnten der Fall ist. Die Delegation erbat eine Subvention für den Bau eines Kulturhauses und dann eines Studentenheimes.

Ich habe mich den Wünschen gegenüber aufgeschlossen gezeigt und zugesagt, daß ich im betreffenden Zeitpunkt dafür eintreten

**Bundeskanzler Dr. Gorbach**

werde, daß entsprechende Beträge für die kulturellen Belange dieser Minderheit im Budget vorgesehen werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robak:** Herr Bundeskanzler! Ist Ihnen bekannt, daß der kroatische Kulturverein „Hrvatsko kulturno društvo“ eine verschwindende Minderheit der burgenländischen Kroaten vertritt und von den meisten burgenländischen Kroaten abgelehnt wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Das war mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Ich habe es nur bedauert, daß es mir mit Rücksicht auf diese politischen Gegensätze bisher nicht möglich gewesen ist, dieser kroatischen Minderheit die betreffenden Beträge sicherzustellen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robak:** Ist Ihnen bekannt, daß sehr viele Kroaten — ich möchte sagen: eine sehr große Mehrheit — von dem ihnen zustehenden Recht gar nicht Gebrauch machen wollen?

**Präsident:** Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Es ist mir nicht bekannt, daß sehr viele Kroaten von diesem Recht oder von einer solchen Subventionierung nicht Gebrauch machen wollen. Wenn Sie das damit ausdrücken wollen, nehme ich das zur Kenntnis und werde meine bisherigen Bemühungen sofort einstellen.

**Präsident:** Danke, Herr Bundeskanzler.

Wir kommen zur Anfrage 193/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Vorgänge in Judenburg am 3. Mai 1963:

Sind Sie, Herr Vizekanzler, bereit, auf Grund meines Berichtes an den Vorstand der „Alpine“ erneut über die Vorgänge in Judenburg am 3. Mai 1963, welche zur fristlosen Entlassung von Dipl.-Ing. Celedin führten, dem Hohen Hause zu berichten?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter! Ich bedauere, zu Ihrer Anfrage keine Stellung nehmen zu können, da mir Ihr Bericht an den Vorstand der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft nicht vorliegt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Vizekanzler! Ich habe vor zwei Wochen einen Bericht an Herrn Präsidenten Roth abgegeben, und ich nehme an, daß es Ihnen genauso, wie Sie den Bericht von Herrn Breitingner erhalten konnten, auch möglich ist, meinen Bericht anzufordern.

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter! Das vom Parlament beschlossene Kompetenzgesetz gibt mir keine Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied der Alpine Montangesellschaft dazu zu veranlassen, mir Einblick in die Privatkorrespondenz zu geben. Wenn Sie Wert darauf legen, daß der Inhalt Ihres Berichtes an den Direktor Roth mir bekannt wird, wäre, glaube ich, der kürzeste Weg die Überwindung der 50 Schritte, die Ihren Standort von meinem trennen. (*Heiterkeit. — Ruf: Heute ist die Regierung in Form!*)

**Präsident:** Danke, Herr Vizekanzler.

Wir kommen zur Anfrage 194/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haider (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Ausschreibung des Gerichtsvorsteherpostens in Großgerungs:

Wann, Herr Minister, wird mit der ordnungsgemäßen Ausschreibung des Postens eines Gerichtsvorstehers beim Bezirksgericht Großgerungs zu rechnen sein?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Mit einer Ausschreibung des Richterpostens für das Bezirksgericht Großgerungs ist nicht zu rechnen. Im Hinblick auf den Richtermangel und die bekannten Verhältnisse bei sehr kleinen Bezirksgerichten wird das Bezirksgericht Großgerungs auch in Zukunft nur gemeinsam mit dem Bezirksgericht Ottenschlag, das ja benachbart ist, durch einen Sprengelrichter versorgt werden können. Ich darf noch mitteilen, daß ein Richter in Großgerungs nur mit rund 40 Prozent seiner Arbeitskraft ausgelastet wäre, wenn er nur in Großgerungs Dienst machen würde. Ich bitte daher um Verständnis dafür, daß wir weiter so wie bisher verfahren werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haider:** Herr Bundesminister! Angesichts der Tatsache, daß die von einer schleichenden Entsiedlung bedrohten sogenannten unterentwickelten Grenzgebiete mit großer Empfindlichkeit solche staatlichen Maßnahmen registrieren, welche Merkmale eines Im-Stiche-Lassens aufweisen, möchte ich fragen: Glauben Sie nicht, Herr Bundesminister, daß Sie zu einer staatspolitisch wichtigen Festigung in diesen Gebieten beitragen könnten, wenn in Ihrem Wirkungsbereich für eine ordentliche Besetzung der öffentlichen Ämter Sorge getragen wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Ich möchte Ihren Erwägungen über die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das Sie hier vertreten, gar nicht entgegentreten. Wir tun, was wir können.

**Bundesminister Dr. Broda**

Ich möchte allerdings nicht gelten lassen, daß es sich nicht um eine ordentliche Besetzung des Gerichtes handelt. Wir gehen im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vor. Wir wollen etwas tun, was sicherlich auch auf Verständnis stoßen wird: daß wir eben zwei Gerichte, die beide aufrechtbleiben sollen — das ist ja offenbar auch Ihr Wunsch —, durch einen Richter versorgen lassen.

Ich darf übrigens noch zur Unterrichtung der nicht ortskundigen Mitglieder des Hohen Hauses sagen: Der Bezirksrichter, der derzeit beide Gerichte als Sprengelrichter versorgt, verfügt über einen eigenen Pkw. Ich habe feststellen lassen, daß er jeweils nach Bedarf in Großgerungs zur Verfügung steht. Die Entfernung zwischen Ottenschlag und Großgerungs ist nicht so groß, daß infolge der Versorgung beider Bezirksgerichte durch einen dadurch ausgelasteten Bezirksrichter die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung ernsthaft geschädigt werden.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Haider:** Herr Bundesminister! Können Sie der Auffassung beitreten, daß das Hohe Haus durch den Gesetzesbeschluß vom 14. Dezember 1961 über die Auflösung einzelner Bezirksgerichte wenigstens mittelbar seinen Willen kundgetan hat, auf weite Sicht den weitergehenden Auflösungsbestrebungen entgegenzutreten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Ich kann dieser Auffassung schon deshalb nicht beitreten, weil es einem Bundesminister nicht zusteht, die Willenserklärung des Nationalrates authentisch zu interpretieren.

Ich möchte allerdings sagen, daß der Nationalrat durch einstimmigen Beschluß den Rechnungshofbericht für das Jahr 1959 angenommen hat, in dem der Rechnungshof festgestellt hat, daß dort, wo Kleinstgerichte bestehen, die keinen solchen Geschäftsanfall haben, daß Richter und Kanzleipersonal voll und ganz ausgelastet werden, die Zusammenlegung erwogen werden soll. Herr Abgeordneter Doktor Haider! Ich wiederhole aber nochmals, was ich Ihnen schon im Ausschuß sagte: Wir werden sehr vorsichtig vorgehen. Der Gesetzgeber hat ja allen unseren Maßnahmen zuzustimmen, und es wird für uns keine Prestigefrage sein, wo wir solche organisatorische Maßnahmen vorschlagen. Wir werden auch die Erwägungen, die Sie für Großgerungs und andere Grenzgebiete anstellen, sehr sorgfältig prüfen.

**Präsident:** Anfrage 195/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP) an den Herrn Justizminister, betreffend Aus-

wirkung der Novellierung des Unterhaltsschutzgesetzes:

Ist seit der Novellierung des Unterhaltsschutzgesetzes die Zahl der Straffälle zurückgegangen, sodaß von einer abschreckenden Wirkung gesprochen werden kann?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Frau Abgeordnete! Die Zahlen der Verurteilungen nach dem Unterhaltsschutzgesetz haben sich wie folgt entwickelt: 1959 2022 Verurteilungen, 1960 2423 Verurteilungen, 1961 3163 Verurteilungen. Für 1962 liegt die amtliche Statistik noch nicht vor. Der Jugendgerichtshof Wien hat uns berichtet, daß die steigende Tendenz der Verurteilungen nach dem Unterhaltsschutzgesetz anhält.

Es hat sich also in den Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1960 die Zahl der Verurteilungen um etwa ein Drittel erhöht. In der Zahl der Verurteilungen im Jahre 1961 sind 708 Verurteilungen wegen Vergehens nach dem Unterhaltsschutzgesetz enthalten. Bekanntlich gab es diesen Vergehenstatbestand vor dem Unterhaltsschutzgesetz 1960 nicht.

Hohes Haus! Meine vorläufige Schlußfolgerung aus diesen Zahlen ist die, daß von einer abschreckenden Wirkung der schärferen Strafbestimmungen des Unterhaltsschutzgesetzes 1960 daher leider noch nicht gesprochen werden kann. Die nicht unbeträchtliche Anzahl von Verurteilungen in den vergangenen Jahren auch wegen Vergehens zeigt allerdings, daß auf die Strafbestimmungen des Unterhaltsschutzgesetzes zum Schutze unversorgter Kinder vor schuldhafter Verletzung der Unterhaltspflicht nach wie vor nicht verzichtet werden kann.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer:** Herr Minister! Wird auf die wegen solcher Delikte verurteilten Häftlinge in irgendeiner Form ein erzieherischer Einfluß genommen, damit Wiederholungen vermieden werden?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Frau Abgeordnete! Im Rahmen der Bemühungen, die wir im Strafvollzug überhaupt vornehmen, wird sicherlich auch in solchen Fällen nichts unversucht gelassen, den verurteilten Personen das Strafwürdige ihres Verhaltens vor Augen zu führen. Ich möchte aber vor zu großen Hoffnungen warnen. Bei der übergroßen Zahl von Verurteilten — das ergibt sich ja schon aus dem Tatbestand, den das Gesetz normiert — handelt es sich um rückfällige unterhalts-

**Bundesminister Dr. Broda**

säumige verpflichtete Väter, und die Erziehungsmöglichkeiten des Strafvollzuges sollen hier nicht überschätzt werden. Das wissen wir aus unserer Praxis. Ich wiederhole nochmals, daß das Unterhaltsschutzgesetz dennoch als eine nach wie vor notwendige Waffe zum Schutze unterhaltsbedürftiger Kinder betrachtet werden muß.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 162/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Musikförderung:

Werden im Jahre 1963 neben den vorhandenen Förderungskrediten weitere Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Musik durchgeführt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Herr Abgeordneter! Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß wir mit Rücksicht auf die Kürzung der Förderungskredite sehr froh sind, daß wir die bestehenden Schuleinrichtungen auf dem Gebiete des Musikschulwesens intakt halten können. Ich darf das als Maßnahme in diesem Zusammenhang anfügen.

Etwas Entscheidendes ist in diesem Jahr insofern geschehen, als das Landeskonservatorium in Graz in den Rang einer Akademie für Musik erhoben worden ist, ein Vorgang, der in der nächsten Woche den formalen Abschluß findet. Die neue Akademie ist in Zusammenarbeit von Land und Bund geschaffen worden, und damit findet der Aufbau des Musikschulwesens der Steiermark einen gut gelungenen Abschluß.

Wir haben aber auch für die Musikakademie in Wien den ersten Schritt zur Beseitigung der drängenden Raumnot leisten können, indem wir in der Lage waren, die Grundstücke zu beschaffen, die für die Erweiterungsbauten der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien notwendig sind.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß wir in diesem Jahr auch einiges zur Festigung der Musikfestspiele getan haben, die in den verschiedenen Bundesländern Österreichs abgehalten werden. Nicht zuletzt ist es durch die Intervention des Bundes gelungen, auch den Bregenzer Festspielen, die durch das Fehlen eines Festspielhauses und den dadurch bedingten Ausfall von Aufführungen bei Schlechtwetter in eine bedrängte Lage gekommen sind, rechtzeitig vor Beginn der heurigen Festspiele zu helfen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Fink: Herr Minister! Wie können im besonderen auch die

Blechmusikkapellen durch Ihr Ministerium gefördert werden?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Das Unterrichtsministerium fördert den Bundesverband der Blechmusikkapellen in Österreich regelmäßig wiederkehrend. Wir haben auf Wunsch dieses Verbandes auch beim Bundesministerium für Finanzen interveniert und ersucht, diese Kapellen steuerlich nicht als Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen zu behandeln, sondern als das, was sie sind, nämlich als eine Konzentration der kulturellen Arbeit im bäuerlichen und im dörflichen Bereich. Wir hoffen, daß wir mit dieser Einschätzung nicht nur recht behalten werden, sondern auch die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung beeinflussen können. (*Abg. Zeillinger: Sie müssen ja Steuer zahlen!*)

**Präsident:** Die Anfrage 177/M wurde zurückgezogen.

Anfrage 191/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Spielplan der Bundestheater:

In welchem Ausmaß werden lebende österreichische Autoren und Komponisten bei der Spielplanerstellung der Bundestheater berücksichtigt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Ich habe mir auf Grund Ihrer Anfrage von den Direktionen berichten lassen, inwieweit lebende Künstler an der Programmierung beteiligt sind. In der Wiener Staatsoper sind dies derzeit Gottfried von Einem und Theodor Berger. In der Volksoper ist es Salmhofer mit „Iwan Tarassenko“ und dem „Werbekleid“. Derzeit ist eine Aufforderung an Gottfried von Einem im Gange, uns ein neues Werk für eine Uraufführung zu überlassen. Ebenso wird mit Robert Stolz bezüglich einer Operette verhandelt, die in der Volksoper zur Aufführung kommen soll.

Im Burgtheater werden folgende Autoren oder Bearbeiter laufend beschäftigt: Rudolf Bayr, Hans Friedrich Kühnelt, Harald Zusanek, Franz Theodor Csokor, Rudolf Holzer, Max Mell, Fritz Hochwälder, Alexander Lernet-Holenia, Friedrich Schreyvogel, Walter Lieblein und Hans Schubert, ferner Zuckmayer, Billinger, Zwillingen und Max Zweig.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Bundesminister! Ist Ihnen bekannt, daß insbesondere der Leitung der Volksoper der Vorwurf gemacht wird, aus egoistischen und finanziellen Gründen lebende österreichische Komponisten auf den Spielplänen zu unterdrücken?



**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Herr Abgeordneter! Dieses Gerücht ist mir bekanntgeworden, und ich habe daher unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß eine Direktion, die sich solcher Grundsätze bei der Programmwahl bedienen würde, entgegen der von mir gegebenen Dienstesinstruktion an die Direktoren handeln würde.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Mahnert:** Herr Bundesminister! Geht die Autonomie in der Gestaltung der Spielpläne so weit, daß Sie etwa auch dagegen nichts unternehmen können, daß bei Aufführungen in der Volksoper die Soldaten des zweiten Weltkrieges dadurch verunglimpft werden, daß in einem Stück ein Teufel mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz auftritt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Ich habe auch davon gehört und den Direktor ersucht, dafür zu sorgen, daß dieser Regie-einfall verschwindet.

**Abgeordneter Mahnert:** Danke.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 197/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (ÖVP) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Lehrkörper der Pädagogischen Akademien:

Wie wird der Lehrkörper für die vorgesehenen viersemestrigen Pädagogischen Akademien nach Ansicht des Unterrichtsministeriums aussehen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Die Errichtung der Lehrkörper der Pädagogischen Akademien steht gegenwärtig im Mittelpunkt der vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Schulverwaltung. Die Pädagogischen Akademien nehmen bekanntlich nach dem Schulorganisationsgesetz eine Mittelstellung zwischen dem höheren Schulwesen und den Hochschulen ein. Das wird auch für ihre Lehrer, in erster Linie aber für den Direktor der Pädagogischen Akademie und für die Lehrer der theoretischen und pädagogischen Fächer gelten müssen, von denen nach dem Gesetz mindestens drei mit voller Lehrverpflichtung an jeder Pädagogischen Akademie vorhanden sein sollen.

Nach unserer Auffassung wäre die idealste Lösung wohl die, daß die Lehrer der künftigen Pädagogischen Akademien aus dem Stand der Volksschullehrer hervorgehen, also an den Schulen auch unterrichtet haben, für die sie Lehrer heranbilden sollen. Darüber hinaus aber werden neben einer abgeschlossenen Hochschulbildung in den pädagogischen Disziplinen noch besondere Voraussetzungen des Lehrens und Forschens vorhanden sein müssen,

nicht zuletzt aber auch eine besondere Eignung für die Jugend- und Menschenführung.

Ähnliches wird auch für die zweite und dritte Gruppe der Lehrer der Pädagogischen Akademien gelten, also für die Lehrer der didaktischen Fächer und für den Fachvorstand der Übungsschule und deren Schulpraktiker. Die Vorlesungen, Seminare und Übungen sollten an den Pädagogischen Akademien eine einheitliche Gesamtgestalt haben, und der Lehrkörper müßte gemeinsam an der Auslese, Betreuung und Führung der Studierenden arbeiten. Menschliche Begegnung und reiches Kennenlernen der Schulpraxis sollten neben Unterricht und Lehre ein Kennzeichen der neuen Ausbildung sein.

Was ich eben zur Verlesung gebracht habe, ist der Tenor jener Aussendung, mit der wir sofort nach der Veröffentlichung der neuen Lehrpläne und Stundentafeln, die für Ende des Monats zu erwarten sind, die Arbeitsgruppe einberufen werden, die für den Aufbau der Pädagogischen Akademien und für die Versammlung der Lehrkörper dieser Akademien rechtzeitig Vorsorge treffen soll.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Regensburger:** Herr Minister! Wenn ich Ihre Antwort richtig verstanden habe, ist im Rahmen der Pädagogischen Akademie insbesondere auch das Kennenlernen der Praxis vorgesehen. Man denkt also wohl schon daran, daß in irgendeiner Form die Übungsschule und die sogenannte Landschulpraxis, wie sie jetzt im Rahmen der LBA gepflogen wird, auch weiterhin am Leben erhalten wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Es besteht überhaupt keine Gefahr, daß die Übungsschule etwa durch die Neuordnung des Schulwesens geschädigt wird, da sie ja bekanntlich in einem integralen Zusammenhang mit den neugeschaffenen musisch-pädagogischen Realgymnasien stehen wird. Darüber hinaus ist es aber eine Selbstverständlichkeit, daß der Unterricht an den Pädagogischen Akademien keine dürre Theorie sein soll, sondern in Ansehung des pädagogischen Lebens stattfinden wird.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 205/M des Herrn Abgeordneten Zankl (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend den Bau von Kärntner Mittelschulen:

Welche Mittel sind im laufenden Finanzjahr für den Bau des Bundesrealgymnasiums in Spittal an der Drau und des Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Klagenfurt vorgesehen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel**: Herr Abgeordneter, ich gebe diese Antwort vorbehaltlich der Ressortkompetenz des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, der für diese Bundeshochbauten zuständig ist.

Das Ministerium hat als Baurate für das Jahr 1963 für das Bundesrealgymnasium Spittal an der Drau einen Betrag von 8 Millionen Schilling und für das Bundesrealgymnasium für Mädchen in Klagenfurt einen Betrag von 6 Millionen Schilling vorgesehen. Der Neubau des Bundesrealgymnasiums Spittal an der Drau ist im Rohbau fertig, mit den Ausbauarbeiten wird demnächst begonnen, und mit der Bezugsfertigstellung kann für den Beginn des Schuljahres 1964/65 gerechnet werden. Der Rohbau des Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Klagenfurt wird voraussichtlich im Oktober 1963 fertiggestellt sein.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zankl**: Herr Minister, wann, glauben Sie, wird mit dem Bezug des Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Klagenfurt zu rechnen sein — natürlich unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Mittel?

**Präsident**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel**: Nach den Auskünften, die wir vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bekommen haben und dem eben von mir Gesagten ist der Rohbau des Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Klagenfurt soweit gediehen, daß voraussichtlich im Oktober 1963 mit der Fertigstellung zu rechnen ist. Die weitere Kreditanforderung bezüglich Inneneinrichtung und sonstiger Ausstattung hängt dann von der Liquidität des Staatshaushaltes ab.

**Präsident**: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 192/M des Herrn Abgeordneten Kindl (*FPÖ*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Lärmbekämpfung:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu treffen, um eine umfassende Lärmbekämpfung zu gewährleisten?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Angesichts der Tatsache, daß übermäßiger Lärm auf die Dauer geeignet ist, beim einzelnen Gesundheitschädigungen herbeizuführen, bin ich selbstverständlich als der für das Gesundheitswesen zuständige Ressortminister an allen Maßnahmen äußerst interessiert, die geeignet sind, Lärmquellen zu beseitigen oder den Lärm wenigstens einzudämmen.

Lärmquellen sind in den verschiedensten Bereichen zu finden. So entsteht Lärm durch Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel, durch den Betrieb von Einrichtungen industrieller oder gewerblicher Art und so weiter. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Lärms sind durch jene Stellen zu treffen, denen die Ausübung der Verwaltungspolizei auf dem einschlägigen Gebiet zukommt. So ist es Aufgabe der insbesondere mit den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens sowohl bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt als auch des Kraftfahrwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens, ferner der mit Dienstnehmerschutz betrauten Ressorts, auf die Lärmverhütung und Lärmbekämpfung bei der Erlassung und Vollziehung der einschlägigen Vorschriften zu achten. Schließlich ist die Abstellung ungebührlicher Weise hervorgerufenen, störenden Lärms eine Angelegenheit, die unter den Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 7 der Bundesverfassung — Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit — fällt und für die die Sicherheitsbehörden zuständig sind.

Der Ausdruck „Lärmbekämpfung“ bezeichnet somit eine überaus komplexe Materie und umfaßt Verwaltungsgebiete verschiedenster Art, die im übrigen nach der verfassungsgesetzlich gegebenen Rechtslage nicht nur in die verschiedenen Bundeskompetenzen, sondern auch in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage, die eine Konzentrierung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Lärms ausschließt, bin ich leider außerstande, Maßnahmen zu treffen, die eine umfassende Bekämpfung des Lärms gewährleisten. Soweit meine Zuständigkeit reicht, wird für entsprechende Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, vor allem in bezug auf den Dienstnehmerschutz, stets Sorge getragen. Schließlich hat mein Ministerium bei der Behandlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Begutachtungsverfahren sein besonderes Augenmerk stets der Lärmverhütung und Lärmbekämpfung zugewendet und wird dies selbstverständlich auch weiterhin tun.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl**: Herr Minister! Sind Sie nicht auch der Meinung, daß die sogenannten einschlägigen Bestimmungen in den verschiedensten Gesetzen heute nicht mehr ausreichen, die Bevölkerung von der Lärmplage zu befreien? Halten Sie es, Herr Minister, in Anbetracht dieser Verhältnisse nicht für unbedingt notwendig, dem Hohen Hause ein Lärmbekämpfungsgesetz vorzulegen?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich habe schon erklärt, daß ich glaube, daß es derzeit auf Grund der Gesetzeslage nicht möglich ist, eine solche gesetzliche Regelung zu treffen. Selbstverständlich muß jeder vernünftige Mensch auf die Lärmbekämpfung im weitestgehenden Maße bedacht sein. Ich werde mich keiner Maßnahme verschließen, sondern sie, soweit ich dazu in der Lage bin, auch fördern, mit der es zu einer wirklich durchzuführenden Regelung kommen kann.

Allerdings möchte ich mir folgendes zu bemerken erlauben: Wir werden bei der Lärmbekämpfung nicht allein mit gesetzlichen Maßnahmen das Auslangen finden. Die zweite wichtige Komponente, damit es zu einer echten Lärmbekämpfung und -verhütung kommen kann, bildet wohl der Mensch, der den Lärm verursacht. Das heißt, mehr Rücksicht, mehr Toleranz und mehr Einsehen sind so wichtige Voraussetzungen für die Lärmbekämpfung, daß sie durch gesetzliche Maßnahmen allein nicht ausgeglichen werden können, was aber nicht heißen soll, daß nicht selbstverständlich auch weitergehende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden sollen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Ich bin mit der Antwort nicht ganz zufrieden. Es dürfte dem Ministerium bekannt sein, daß es in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland unbedingt notwendig war, ein umfassendes Gesetz zu verabschieden, und daß in beiden Ländern sowohl in der Bauwirtschaft als auch in der Kraftfahrzeugindustrie der Lärm in Phon gemessen wird. Klare Bestimmungen zeigen an, wo eine Überschreitung der annehmbaren Lärmentwicklung eintritt. Herr Minister! Halten Sie es nicht für unbedingt notwendig, dem Hohen Hause ein entsprechendes Gesetz vorzulegen?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Herr Abgeordneter! Ich bin dazu nicht in der Lage, weil das nicht in meine Kompetenz fällt. Weder für das Verkehrswesen noch für das Bauwesen bin ich zuständig, das habe ich schon in meinen einleitenden Ausführungen erklärt. Auf Grund der gesetzlichen Situation kann ich diese Bereiche nicht beeinflussen, sondern ich kann mich nur auf Maßnahmen in dem Teil des wirtschaftlichen Lebens beschränken, der mir untersteht, und das ist vor allem der Dienstnehmerschutz. Das heißt, bei der Aufstellung von Maschinen wird sehr rigoros vorgegangen, denn was einzelne Menschen bei Stanzmaschinen und so weiter heute noch zu erdulden haben, ist

mehr, als der Mensch eigentlich aushält, das führt zu Schwerhörigkeit und anderen Leiden. Was über meine Kompetenz hinausgeht, kann ich leider momentan nicht beeinflussen, denn das hängt letzten Endes mit der ganzen Gesetzgebung zusammen.

**Präsident:** Ich danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 206/M des Herrn Abgeordneten Wodica (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Mieterangelegenheiten des Hauses Wiener Neustadt, Badner Straße 15:

Warum wird von seiten der Finanzprokurator gegen die Mieter des Hauses Badner Straße 15 in Wiener Neustadt alle drei bis vier Monate ein Räumungsantrag gestellt, obwohl das Bundesministerium für Landesverteidigung der Stadtgemeinde Wiener Neustadt schriftlich zugesagt hat, daß dieses Gebäude bis Ende 1965 nicht benötigt wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Herr Abgeordneter! Im vorliegenden Falle wurde die Finanzprokurator, da es sich um ein Gebäude im Eigentum des Bundes handelt, beauftragt, dieses Gebäude durch Räumungsklage und anschließendes Exekutionsverfahren freizumachen. Das war im Jahre 1961, und seitdem wurden mehrere Räumungsaufschübe bewilligt. Die letzte Frist zur Räumung sollte am 31. März 1963 ablaufen. Nach dem 31. März 1963 hat die Finanzprokurator die Exekution pflichtgemäß weiterbetrieben. Infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände oder eines Verschuldens von Behörden — das kann ich heute noch nicht beurteilen — stellte sich heraus, daß nach dem 31. März 1963 vom Bundesministerium für Landesverteidigung ein weiterer Räumungsaufschub bewilligt wurde. Von diesem Räumungsaufschub hatte aber die Finanzprokurator keine Kenntnis, daher betrieb sie die Räumung und erfuhr erst im Zuge des gerichtlichen Verfahrens davon, daß das Landesverteidigungsministerium einen weiteren Räumungsaufschub bis Ende 1965 gewährt hat. Ob die Finanzprokurator die Verständigung nicht erhalten hat oder ob die Verständigung seitens des Landesverteidigungsministeriums nicht ergangen ist, konnte noch nicht einwandfrei geklärt werden. Ich bin um diese Klärung bemüht und bedaure den durch diese Verhältnisse zustande gekommene unangenehme Tatbestand.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Wodica:** Herr Minister! Ich danke für die Aufklärung. Aber eine Frage darf ich mir noch erlauben: Wenn es sich auch rein gesetzlich um ein vollkommen richtiges Vorgehen handelt, so wird es doch von der Bevölkerung, im besonderen aber

**Wodica**

von den Mietern, als Schikane empfunden, allein schon auf Grund der Tatsache, daß das Landesverteidigungsministerium entgegenkommenderweise auf dieses Gebäude bis Ende 1965 verzichtet hat. Glauben Sie, daß ein Weg gefunden werden kann, damit in Zukunft die Mieter nicht alle drei Monate durch neuerliche Kündigungen belästigt werden?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek:** Die Finanzprokuratur wird selbstverständlich bis 31. Dezember 1965 keinerlei Exekutionshandlungen mehr setzen und wird sich nach dem 31. Dezember 1965 für den Fall, daß das Objekt nicht bereits freigemacht wurde, mit dem Landesverteidigungsministerium in Verbindung setzen, um weitere Maßnahmen zu beraten. An sich hat ja die Prokuratur nur über Auftrag der zuständigen Verwaltungsbehörde zu handeln.

**Abgeordneter Wodica:** Ich danke, Herr Minister.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 207/M des Herrn Abgeordneten Pözl (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Rechtspersönlichkeit des Familienlastenausgleichsfonds:

Sind Sie bereit, den Familienlastenausgleichsfonds aus dem Budget herauszunehmen und ihm den Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit zu verleihen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek:** Der Familienlastenausgleichsfonds ist ein reiner Verwaltungsfonds. Ich glaube mit Rücksicht auf die meiner Meinung nach unerläßliche Budgeteinheit und die Einheit der Kassengebarung einer Umwandlung dieses reinen Verwaltungsfonds in einen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht das Wort reden zu können, weil meiner Meinung nach dadurch und durch allfällige Beispielfolgerungen die einheitliche Budgetgebarung und die einheitliche Kassengebarung leiden würden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Pözl:** Herr Minister! Welche Maßnahmen werden Sie dem Hohen Hause vorschlagen, damit nicht so wie in der Vergangenheit 2000 Millionen Schilling für den Familienlastenausgleich eingenommen, aber für andere Zwecke verwendet werden?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek:** Herr Abgeordneter! Die Leistungen, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu erbringen sind, sind gesetzlich geregelt. Der Bund hat diese Leistungen regelmäßig erbracht. Wenn es also eine Unterdeckung dieses

Verwaltungsfonds geben würde, müßte der Bund zweifellos ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand dieses Verwaltungsfonds die Leistungen erbringen. Es ist richtig, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt der Überschuß ungefähr den von Ihnen genannten Betrag erreicht. Es ist zweifellos auch nicht die Absicht gewesen, die Beiträge in einer solchen Höhe festzulegen, daß Überschüsse angesammelt werden. Aber ich muß Ihnen — vielleicht zu Ihrem Mißvergnügen — sagen, daß ich persönlich über diesen Überschuß nicht unerfreut bin, weil der Überschuß natürlich für die Finanzgebarung Verwendung gefunden hat und es damit möglich war, zu vermeiden, für die allgemeine Verwaltung Gelder zu verwenden, die hoch verzinst werden müßten. Ich gebe aber zu: Der Sinn des Familienlastenausgleichsfonds war dies nicht, und ich werde selbst sehr bestrebt sein, hier wieder zu einer richtigen Gebarung zu kommen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Pözl:** Herr Minister! Ich war damals noch nicht Angehöriger dieses Hohen Hauses, aber ich kann mich trotzdem erinnern, daß Abgeordnete aller Parteien an Ihre Vorgänger einige Male Anträge auf Erhöhung der Kinderbeihilfen gestellt haben. Diese Anträge wurden jeweils abgelehnt, und erst nachträglich hat sich bei den Rechnungsabschlüssen herausgestellt, daß dafür Mittel vorhanden gewesen wären. Wie werden Sie diese falsche Beurteilung und Berichterstattung an das Hohe Haus in Zukunft verhindern?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek:** Die Frage der Erhöhung der Leistungen ist eine Frage der Gesetzgebung, und sie gehört auch verwaltungsmäßig nicht zu meinem Ressort. Ich bin aber selbstverständlich bereit, auf jede Anfrage den jeweiligen Stand der Gebarung der beiden Verwaltungsfonds bekanntzugeben.

**Präsident:** Ich danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 198/M des Herrn Abgeordneten Luhamer (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Wasserkraftnutzung der Enns:

Was geschieht nun an der Enns wirklich, nachdem der Verwaltungsgerichtshof dem Widerstreit über die Wasserkraftnutzung der Enns ein Ende bereitet hat?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß meines Erachtens dem Verwaltungsgerichtshof für seine rasche

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

Entscheidung der Dank aller gebührt. Es ist dadurch die wirtschaftliche und menschliche Ungewißheit im Ennstal beseitigt worden. Der Verwaltungsgerichtshof konnte auch deshalb rasch entscheiden, weil er sich auf die von beiden Streitparteien als sehr ausreichend und ausführlich anerkannten Unterlagen, die im Ermittlungsverfahren erarbeitet wurden, stützen konnte. Naturgemäß fällt eine solche Entscheidung in einem Streitverfahren immer nur zugunsten eines Teiles.

Mich persönlich erfüllt es mit Genugtuung, daß der Verwaltungsgerichtshof in dem gleichen Sinne entschieden hat, wie es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigte. Der Entwurf des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft konnte allerdings nicht herausgegeben werden, weil er nicht die Zustimmung des Verkehrsministeriums erhalten hat. Vor allem aber ist die Feststellung sehr erfreulich, daß die Entscheidung als Spruch der letzten und höchsten Instanz allseits zur Kenntnis genommen wurde und die Tatsache der Entscheidung bei aller Verschiedenheit der Meinungen als Positivum anerkannt wird, an das nun eine gemeinschaftliche Aufbauarbeit anknüpfen soll. Daß jetzt alle Stellen einträchtig zusammenwirken wollen, zeigt die Aktivität, die seither entfaltet wurde.

Die Elektrizitätsgesellschaften, die mit dem Ausbau der Enns befaßt sind, haben bereits weitere Entscheidungen getroffen. Die Ennskraftwerke A. G., die derzeit die unterste Ennstufe in St. Pantaleon baut, will als nächstes eine Stufe bei Garsten-St. Ulrich oberhalb von Steyr errichten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in diesem Sinne diese Stufe zum bevorzugten Wasserbau erklärt.

Die STEWEAG hat ferner den Baubeschluß für Krippau gefaßt; sie will noch heuer beginnen und im Jahre 1965 damit fertig werden. Bis zum Jahre 1967 soll die nächste Stufe in Betrieb gehen. Altenmarkt steht bereits in Betrieb. Dieses Werk bedarf jedoch noch der endgültigen wasserrechtlichen Bewilligung. In dieser wasserrechtlichen Bewilligung soll auch der vom Verwaltungsgerichtshof verlangte zügige Ausbau der umstrittenen Enns-Strecke und die Abstimmung auf die Kraftwerkskette verankert werden.

Es ist verständlich, daß man im oberösterreichischen Ennstal am raschen Ausbau der beiden oberösterreichischen Staustufen sehr interessiert ist. Die beiden Kraftwerksgesellschaften an der Enns haben darüber bereits Verhandlungen aufgenommen, und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird jedenfalls alles geschehen,

was dem Ausbau der Enns förderlich sein kann.

Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Sanierung des Gebietes sind entsprechende Verkehrswege. Heute hat der Herr Handelsminister in einer Anfrage darauf Bezug genommen, es hat auch kürzlich der Herr Staatssekretär Dr. Kotzina eine Erklärung abgegeben, und es wird für den Ausbau der Eisen-Bundesstraße gesorgt.

Wesentlich ist wohl, daß von allen Seiten die gesamtwirtschaftliche Struktur des Gebietes im Auge behalten wird. Auch der Landwirtschaft ist sehr daran gelegen, daß sich im gewerblichen Bereich die Förderungsmaßnahmen auf die Fremdenverkehrswirtschaft sowie auf die Ansiedlung von kleineren und mittleren gewerblichen Betrieben konzentrieren, die sich in die Landschaft und in das althergebrachte naturgegebene Wirtschaftsgefüge harmonisch einfügen.

Wenn sich also alle Stellen in dieser Weise zu gemeinsamem Bemühen finden, wird im mittleren Ennstal der Periode des Streites eine Periode stetiger Aufbauarbeit folgen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Luhamer:** Herr Bundesminister! Werden auch Maßnahmen für den Hochwasserschutz ergriffen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Ich kann diese Frage sehr deutlich mit Ja beantworten. Es ist zum Beispiel bei der Mündung der Steyr in die Enns aus Mitteln des Hochwasserschädenfonds für die Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesorgt worden. Bei den weiteren Kraftwerksbauten wird ebenfalls auf den Hochwasserschutz selbstverständlich sehr Bedacht genommen werden. An bevorzugter Stelle steht derzeit der Hochwasserschutz an der Traun, der ein sehr eindringlich vorgebrachter Wunsch seitens Oberösterreichs ist.

Wir vom Landwirtschaftsministerium sind bemüht, im Zusammenwirken mit den Landesbaudirektionen — das Einvernehmen ist sehr gut — hier nach dem Rechten zu sehen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Luhamer:** Herr Landwirtschaftsminister! Was ist auf wasserwirtschaftlichem Gebiet zum Nutzen der dortigen Bevölkerung beabsichtigt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Ich habe bereits in meiner Anfragebeantwortung darauf hingewiesen, welche Baumaßnahmen vorgesehen

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

sind. Diese werden sich auf eine Reihe von Jahren erstrecken. Diese erwähnten Maßnahmen sind die wichtigsten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft.

Wir im Landwirtschaftsministerium beschäftigen uns als Oberste Wasserrechtsbehörde mit diesen Dingen sehr eingehend. Ich bin überzeugt davon, daß durch die Herrichtung der Verkehrswege, durch die Errichtung der Kraftwerksbauten — es ist eine Kette von fünf Kraftwerksbauten in Aussicht genommen, die im Laufe der nächsten Jahre errichtet werden sollen —, durch die Errichtung neuer Fremdenverkehrsbetriebe und auch anderer mittlerer oder kleinerer gewerblicher Betriebe diesem Gebiet wirtschaftlich wesentlich geholfen werden kann.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, geändert wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, geändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese beiden Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diesen Vorgang ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 wird daher gemeinsam vorgenommen.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (107 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst (124 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Soronics:** Hohes Haus! Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage soll die für den öffentlichen Dienst eingeleitete Bezugserhöhung fortgesetzt beziehungsweise vorläufig beendet werden.

Es ist vorgesehen, daß für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1963 eine Erhöhung der im Juni und September fälligen Sonderzahlungen erfolgt und daß ab 1. Oktober die Bezüge um 7 Prozent, zumindest aber um 150 S erhöht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat einen Abänderungsantrag der Abgeordneten Gabriele und Pölzer mit in Verhandlung genommen, durch den der vorgesehene Artikel V, in dem eine perzentuelle Erhöhung der Bezüge zum Ausdruck kam, durch eine genaue Aufstellung der Bezüge der öffentlich Bediensteten für alle Sparten ab 1. Oktober 1963 in den neuen Artikeln V bis VIII ersetzt wird. Dadurch erhielt der Artikel VI die Bezeichnung Artikel IX.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage behandelt und sie mit der vorgebrachten Abänderung einstimmig beschlossen.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage in der vom Ausschuß vorgelegten Form die Zustimmung zu erteilen, und ersuche, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (110 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, geändert wird (126 der Beilagen)**

**3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (109 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, geändert wird (125 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: Abänderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 und Abänderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962.

Bevor ich den beiden Berichterstattern, den Herren Abgeordneten Horejs und Eibegger, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu jedem der beiden Punkte ein Abänderungsantrag eingebracht worden ist.

**Präsident**

Der Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz geändert wird, ist von den Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir und Genossen eingebracht worden und lautet wie folgt:

Im Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, geändert wird, sind im ersten Satz die Worte „1. Juni 1963“ durch die Worte „10. Juni 1963“ zu ersetzen.

Der Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert wird, ist von den Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir, Dr. Gredler und Genossen eingebracht und lautet wie folgt:

Im Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, geändert wird, sind die Worte „am 1. Juni 1963“ durch die Worte „mit 10. Juni 1963“ zu ersetzen.

Beide Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte.

Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zu Punkt 2, Herrn Abgeordneten Horejs, um seinen Bericht.

**Berichterstatter Horejs:** Hohes Haus! Im Auftrag des Justizausschusses berichte ich über die Änderung des Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt zur Deckung des Abganges im Staatshaushalt eine gestaffelte Erhöhung jener festen Gebühren, die sowohl im Verhältnis zum Wert der Leistung für den einzelnen als auch im Verhältnis zum Aufwand der Gerichte weit zurückgeblieben sind. Bisher waren zahlreiche Gerichtsgebühren weit hinter den tatsächlichen Werten von 1938 zurückgeblieben, gleichzeitig stieg aber die Inanspruchnahme der Gerichte bei vielen gebührenpflichtigen Vorgängen.

Von der Erhöhung bleiben Prozent- und Promillegebühren sowie jene festen Gebühren ausgenommen, bei denen eine Erhöhung im allgemeinen Interesse nicht vertretbar erschien.

Bei der Erhöhung der Gebührensätze wird vor allem auch darauf Bedacht genommen, welchen Aufwand die Leistungen, für die die Gebühren zu entrichten sind, erfordern. Es werden daher, um diesem Grundsatz gerecht zu werden, Tarifposten, deren Ansätze nach den Erfahrungen der Praxis oder im Verhältnis zu anderen Tarifposten zu niedrig erscheinen, nachgezogen.

Durch die vorgesehenen Erhöhungen sind unvertretbare Belastungen der Rechtsuchenden nicht zu befürchten, da die Vorschriften über

die Erteilung des Armenrechtes großzügig gehandhabt werden. Ferner ist für sonstige berücksichtigungswürdige Fälle, zum Beispiel Wohnbauförderung, agrarpolitische Maßnahmen usw., durch die geltenden Gebührensatzvorschriften ausreichend Vorsorge getroffen.

Durch den Entwurf sollen auch einige Bestimmungen des Gesetzes, die in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, geändert werden. Insbesondere soll den Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes in den Tätigkeitsberichten über die Jahre 1960 und 1961 zumindest teilweise Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer in Beratung gezogen. Im Laufe der Beratung beschloß der Ausschuß, einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz entsprechend, der Ziffer 9 (§ 42 Abs. 1) in Anpassung an die Ziffer 1 der Gebührengesetz-Novelle 1963 (101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) einen anderen Wortlaut zu geben. Nach Abschluß der Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Zeillinger, Dr. Haider, Mark, Dipl.-Ing. Fink und Uhlir sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Obmann des Justizausschusses Abgeordneter Dr. Nemezc das Wort ergriffen, in der insbesondere zur Erhöhung der Grundbuchsgebühren Stellung genommen wurde, wurde die Regierungsvorlage mit der erwähnten Abänderung angenommen.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (110 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir und Genossen trete ich als Berichterstatter bei.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Ich bitte nun den Berichterstatter zu Punkt 3, Herrn Abgeordneten Eibegger, um seinen Bericht.

**Berichterstatter Eibegger:** Hohes Haus! Die Gerichtsgebühr für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes ist nach dem Wert zu bemessen, die der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschaftssteuer zu-

**Eibegger**

grunde zulegen ist. Hierbei sind alle gesetzlichen Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Damit das Eigentumsrecht überhaupt grundbücherlich eingetragen werden kann, ist die Beibringung einer vom zuständigen Finanzamt ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig.

Der der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf trägt einer Anregung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung und bewirkt eine gewisse Verwaltungsvereinfachung. Der Verwaltungsgerichtshof hat darauf hingewiesen, daß auf Grund des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit fehlt, die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage im Rechtsmittelverfahren zu erzwingen. Der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes wird durch eine Änderung der betreffenden Bestimmung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, über die unter Punkt 2 vorhin berichtet worden ist, auf diese Weise Rechnung getragen.

Durch diesen von mir vorgetragenen Gesetzentwurf 109 der Beilagen soll nun sicher gestellt werden, daß die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage auch von Amts wegen veranlaßt werden kann.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer in Beratung gezogen. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Im Auftrag und im Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (109 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dem gestellten Abänderungsantrag hinsichtlich des Inkrafttretens des Bundesgesetzes mit Wirksamkeit vom 10. Juni 1963 trete ich als Berichterstatter bei.

Weiters stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Der Berichterstatter beantragt die Durchführung der General- und Spezialdebatte unter einem. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. Wir gehen demnach so vor.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Zeillinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Hohes Haus! Herr Präsident! Die gegenwärtig zur Beratung stehende Abänderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, die durch den heutigen Gesetzesbeschluß erfolgen wird, soll mit dazu beitragen, im Budget die Kosten der neuen Regierung abzudecken. Es gibt keine Diskussion darüber, daß das Konzept der neuen Regierung, das sie hier vorgelegt hat, Geldmittel erfordert. Man kann durchaus sachlich darüber diskutieren, wie dieses Geld aufgebracht werden soll. Mit der Tatsache, daß nun aber auch der Justizsektor in einer sehr namhaften Weise herangezogen wird, und vor allem mit der Art und Weise, wie auf diesem Gebiete die Budgetsanierung versucht wird, möchte ich mich nun in einigen Detailbeispielen beschäftigen.

Wir haben in der vorliegenden Gesetzesvorlage die Tendenz, daß vor allem der kleine Mann, der Rechtsuchende, der aus den Kreisen der mittelmäßig oder wenig verdienenden Bevölkerung kommt, wesentlich härter getroffen und wesentlich schlechter gestellt wird als derjenige, der das Glück hat, von Haus aus mit einem größeren Bankkonto gesegnet zu sein. Und gerade das wundert mich hier in diesem Hohen Hause, wo so viel von der Arbeit für den kleinen Mann gesprochen wird. Ich darf Ihnen nur ganz kurz an Hand einiger Beispiele die Problematik aufzeigen, die wir im Ausschuß schon besprochen haben.

Ich möchte hier anerkennend feststellen, daß auch Kollegen von den beiden anderen Fraktionen in der Diskussion durchaus bereit waren, mir dabei recht zu geben; solange recht zu geben, bis der Herr Bundesminister für Justiz sie freundlicherweise daran erinnert hat, daß es sich um eines der paktierten Gesetze handelt, über die sie gar nicht mehr zu verhandeln haben, um ein Gesetz, das sie in der vorgelegten Form anzunehmen haben. Erlauben Sie mir nun, daß ich Sie, auch jene, die nicht im Justizausschuß anwesend waren, darauf hinweise, was Sie nun im einzelnen beschließen werden.

Wenn ein Rechtsuchender bisher mit einem Bagatellprozeß zu Gericht kam, so hatte er für jeden Bogen 1 S Gerichtskostenmarken zu stempeln, und zwar bis 200 S; bis 500 S waren es 3 S. Ab 1. Juni beziehungsweise — mittlerweile ist dieser Termin gefallen — ab 10. Juni werden es 4 S sein, also statt 1 S 4 S. Die vierfache Gebühr wird also demjenigen, der den Bagatellprozeß zu führen hat, aufgelastet werden, und das sind nicht die Reichen in unserem Staate, das sind jene Leute, die mit irgendwelchen Raten-



**Zeillinger**

zahlungen hängen geblieben sind, die aus diesem Grunde nun von der Lieferfirma beklagt werden und die dann, nachdem sie diesen Prozeß verloren haben, auch die gesamten Gerichtskostenmarken beibringen müssen. Es bleibt daher auch nicht nur bei den 4 S, sondern dies ist ja für jeden Bogen die Gebühr, es sind aber meist mehrere Verhandlungen einschließlich des Urteils, weiters kann es zu einer Berufung kommen. Somit haben Sie also eine wesentliche Steigerung in diesem Fall, den ich Ihnen jetzt aufgezeigt habe. Bei Tarifpost 1 ist es eine vierfache Steigerung der Kosten des kleinsten Prozesses.

Wesentlich milder verfahren Sie mit den großen Prozessen. Wenn es in einem Prozeß etwa um 100.000 S geht, dann werden die Gerichtskostenmarken nur von 40 auf 80 S gesteigert. Auch das sind 100 Prozent. Auch das ist im Zeitalter und angesichts des von Ihnen verkündeten Preisstopps eine mehr als beachtliche Steigerung, aber ich möchte ausdrücklich alle jene, die immer so gerne im Namen der kleinen Leute sprechen, darauf hinweisen, daß sie die Millionenprozesse nur um 100 Prozent steigern, daß sie aber andererseits die Gebühren im kleinsten Prozeß heute, wenn Sie diesem Gesetz zustimmen, auf das Vierfache steigern werden.

Ebenso weise ich darauf hin, daß — um ein anderes Beispiel zu bringen, ein Beispiel, dem bäuerlichen Sektor entnommen, welches auch von einem Vertreter der Bauern im Ausschuß erwähnt worden ist — bei Grundbuchseingaben, für die bisher 20 S Gerichtskostenmarken pro Bogen beizubringen waren, nach dem neuen Gesetz nun 40 S beigebracht werden müssen. Dabei erinnere ich daran, daß in diesem Hause ja erst vor knapp drei Jahren eine Steigerung von 8 auf 20 S beschlossen worden ist. Innerhalb von rund drei Jahren steigern Sie also die Kosten einer einfachen Eingabe beispielsweise für das Grundbuch von 8 auf 40 S.

Nun, wen trifft diese Steigerung? Wenn heute ein großes Hotel gebaut wird, etwa das Hilton-Hotel in Wien um 100 Millionen, wofür man Grundbuchsätze braucht, so spielt es gar keine Rolle, wenn diese Grundbuchsätze statt 3000 in Zukunft 6000 S kosten. Wenn aber der kleine Bauer einen Kredit braucht und dazu einen Grundbuchsatz benötigt, so ist er derjenige, der von nun an pro Bogen statt 20 S Gerichtskostenmarken 40 S beibringen muß, wofür er vor drei Jahren sogar nur 8 S beizubringen hatte. Der vom Herrn Justizminister im Justizausschuß als Muster vorgelegte Grundbuchsatz zeigte uns ja schon, daß es nicht bei einem Bogen bleibt, sondern daß

ein solcher Auszug mehrere Bögen umfaßt, sodaß also die Kosten dann etwa statt 60 S, wenn ich nur drei Bögen annehme, in zehn Tagen 120 S betragen werden. Oder mit anderen Worten: Vor drei Jahren mußte der Bauer 24 S für den gleichen Grundbuchsatz bezahlen, für den er in Zukunft 120 S zu bezahlen hat.

Aber, meine Herren, das trifft nicht nur die Bauern. Auch derjenige, der beispielsweise sein Haus fertigbauen will und der zum Gewerkschaftsbund oder zur Arbeiterkammer geht und um einen Zuschuß bittet oder um einen Zuschuß aus Landesmitteln bittet, muß einen Grundbuchsatz beibringen, der meistens einige Bögen umfaßt. Das ist kein Wohlhabender, denn sonst würde er nicht um 10.000, 20.000 oder 30.000 S Zuschuß ansuchen, um sein Haus fertigbauen oder seine Wohnung fertigstellen zu können. Auch ihm lasten Sie jetzt mit diesem Gesetz ab 10. Juni eine 100prozentige Steigerung auf, oder auch diesen kleinen Mann, wie ich betonen möchte, hat der Grundbuchsatz bis vor drei Jahren nur 8 S gekostet und wird ihn nun nach dem neuen Gesetz 40 S kosten.

Sämtliche andere Eingabengebühren sind ungefähr im selben Rahmen gesteigert worden. Ich greife hier nur das Wichtigste heraus: Registersachen sind von 100 auf 200 S, bei offenen Handelsgesellschaften von 200 auf 400 S erhöht worden, für Kartellangelegenheiten allerdings, die bisher keiner Eingaben- oder Protokollgebühr unterlagen, sind sie nun mit 100 oder 200 S festgesetzt.

Aber nun darf ich noch zu einem weiteren, die Allgemeinheit sehr interessierenden Komplex kommen. Es ist die Tarifpost 15, die Sie heute sogar noch um mehr als 100 Prozent erhöhen: die Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens: für jeden begonnenen Bogen 50 S. Bedauerlicherweise ist in dieser Regierungsvorlage darauf vergessen worden, immer die Vergleichszahlen hinzuzufügen, ich darf daher dieses Versehen hier gutmachen. Es waren bisher 15 S und werden nun, wenn Sie diesem Gesetz zustimmen, ab 10. Juni 50 S sein. Meine Herren! Diese Steigerung trifft nicht die Großen, sondern tausende kleine Rechtssuchende, die zu Gericht kommen; es sind die Ehrenbeleidigungsklagen von Leuten, die sich in ihrer Ehre verletzt fühlen und zu Gericht gehen, die bisher pro Bogen 15 S Gerichtskostenmarken beibringen mußten und ab 10. Juni, sofern Sie diesem Gesetzesantrag, der Ihnen vorliegt, nun zustimmen müssen, 50 S beibringen müssen.

Aber es bleibt natürlich nicht nur bei diesem einen Bogen, sondern diese Stei-

**Zeillinger**

gerung umfaßt den ganzen Rechtsweg, es werden mehrere Verhandlungen sein, es wird vielleicht zu einer Berufung kommen; die Gebühren bei Berufungen sind ebenfalls erhöht worden, von 15 S auf 50 S, bei Nichtigkeitsbeschwerden pro Bogen von 30 S auf 100 S, bei jeder anderen Eingabe von 3 S auf 10 S. Also in allen jenen Fällen, wo der kleinste Mann zu Gericht geht und sein Recht sucht, haben Sie eine Steigerung auf über das Dreifache vorgenommen, beziehungsweise haben Sie die Absicht, zu steigern.

Ich darf vielleicht noch die Verhandlungsprotokolle erwähnen; bisher 10 S pro halbe Stunde, jetzt werden es, wie hier steht, 30 S sein. Das heißt also pro halbe Stunde bisher 10 S, in Zukunft 30 S. Urteile in Vergehensfällen bisher 100 S, in Zukunft 250 S; in Übertretungsfällen — das sind die kleinsten Fälle — bisher 40 S, in Zukunft 100 S.

Das ist also jene Methode, mit der Sie auf Kosten des kleinsten Mannes in unserem Volke Ihre Budgetsanierung vornehmen, wobei wir Freiheitlichen Ihnen den Vorwurf nicht ersparen können: Es gibt eine Grenze, vor der Sie einfach hätten haltmachen müssen. Denn auch derjenige, der sich in seiner Ehre verletzt fühlt, hat das Recht, zu Gericht zu gehen und zu einem ihm möglichen Betrag die Wiederherstellung seiner Ehre zu erreichen.

Übrigens fallen auch die Ehestörungen genauso darunter. In Zukunft wird es in vielen Fällen gar nicht mehr möglich sein, in einem solchen Falle die Betroffenen zu belangen, weil das Prozeßrisiko einfach so groß wird, daß sich mancher denken wird: Da laß ich mich lieber beleidigen, da laß ich lieber die Störung der Ehe ungesühnt. Denn auch die Ehestörungsklage — um nur ein Beispiel herauszunehmen — werden Sie in Zukunft um mehr als das Dreifache verteuern.

Sicherlich wird es der einzelne, der zu Gericht geht, nicht so sehr bemerken, denn in allen jenen Fällen, wo ein Anwalt auftritt, muß dieser unter dem Titel der Barauslagen diese Gerichtsgebühren verrechnen. Aber letzten Endes muß ja immer eine der beiden Prozeßparteien, nämlich diejenige, die den Prozeß verliert, alle diese Kosten, die Sie nun auf das Dreifache steigern, bezahlen.

Dazu enthält die Novelle zum Gebührengesetz noch eine ganze Reihe von Härten. Eine soll durch einen in letzter Stunde eingebrachten Antrag gemildert werden. Wenn bisher eine Prozeßpartei — und das ist durchaus normal gewesen — sich beim Einbringen der Gerichtskostenmarken geirrt hatte, dann erhielt sie

eine schlichte und einfache Aufforderung: Sie haben um 10 S zuwenig auf Ihre Eingabe geklebt, bringen Sie diese bei! Der Betreffende hat diese 10 S plus 1 S Erinnerungs- oder Mahngebühr bezahlt. Nach der Regierungsvorlage wäre nun zwingend eine Steigerung auf das Doppelte vorgeschrieben gewesen.

Nun kommt eine Formulierung, die ja auch Gegenstand der Abstimmung sein wird, die dem Sinne nach ungefähr besagt, daß es dem Ermessen überlassen bleibt: Wenn der Betreffende erkennen konnte, daß er sich geirrt hat, dann kann er bis zum Dreifachen gesteigert werden, ebenso, wenn es wiederholt vorgekommen ist, daß er eine zu geringe Gebühr beigebracht hat. Ich muß allerdings dem Herrn Justizminister als Rechtsanwalt sagen: Ich glaube, es gibt keinen Anwalt, dem es nicht immer wieder passiert, daß er eine Aufforderung bekommt, Gerichtskostenmarken nachzubringen. Einem Anwalt muß man aber zumuten können, daß er die Gerichtskosten richtig berechnen kann. Es wird auch immer öfter als nur das eine Mal vorkommen, sodaß die Anwälte in Zukunft eine mehrfache Nachgebühr vornehmen müssen.

Dabei muß ich allerdings eines feststellen: Die ganze Materie ist so unübersichtlich, daß es nicht einmal, sondern dutzende Male längere Diskussionen auch mit dem Richter gibt, welche Gerichtskostenmarken angebracht werden müssen. Dann einigt man sich mit dem Richter, dann klebt man die Marken, und ein Jahr später kommt der Rechnungskontrollbeamte und stellt fest, daß es trotzdem unrichtig war. Im Grunde genommen wird sich die rechtsuchende Partei in Zukunft bereits sicherheitshalber einen Anwalt nehmen müssen, und zwar allein wegen der Frage, welche Gerichtskostenmarken sie beizubringen hat, wenn sie zu Gericht geht, um eine Ehrenbeleidigungs- oder eine Ehestörungsklage einzubringen.

Das ist in großen Zügen das Wesentliche, was mit der Abänderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 heute hier beschlossen werden soll.

Wenn zur Beruhigung der Abgeordneten im Bericht steht, daß in bestimmten Fällen das Armenrecht gewährt wird, so erlauben Sie mir, daß ich auch dazu eine Feststellung treffe. Richtig, der wirklich Bedürftige bekommt das Armenrecht so wie bisher zugestanden, und durch dieses Armenrecht ist er von der Beibringung von Gerichtskostenmarken befreit. Ja, aber das Gesetz dient doch, wie wir gehört haben, der Budgetsanierung! Wenn Sie also das Armenrecht bei den Gerichten weiter ausdehnen wollen, dann hätten Sie ja weniger Einnahmen zu erwarten als bisher. Wir haben

**Zeillinger**

aber gehört, daß allein aus diesem Gesetz mindestens 15 Millionen Schilling mehr aufgebracht werden müssen, also darf das Armenrecht ja gar nicht weiter als bisher ausgedehnt werden.

Warum muß aber dann jener, der gerade nicht mehr in den Bereich des Armenrechtes hineinfällt, der kleine Arbeiter, der kleine Angestellte, der kleine Bauer, die ganze Last der Erhöhung so schwer tragen? Das Armenrecht bekommt er nicht mehr, aber so reich, daß er einen großen Prozeß führen kann und von Ihnen für würdig befunden wird, nur um 100 Prozent gesteigert zu werden, ist er auch wieder nicht. Er will kein Hotel um 10 Millionen bauen, sondern er möchte nur seine Wohnung fertigbauen und benötigt dazu einen Grundbuchauszug, für den statt bisher 24 S in Zukunft 120 S verlangt werden. Bis 1960 waren es 24 S, 60 S waren es bis heute, und 120 S sollen es ab 10. Juni 1963 sein.

Also ist der Hinweis auf das Armenrecht — ich bitte, mir das zu verzeihen, Herr Minister — eine ausgesprochene Verwirrung. Denn wenn die Absicht besteht und eine entsprechende Anweisung ergeht, das Armenrecht in Zukunft großzügiger zu handhaben, dann werden die fehlenden Millionen nicht in die Staatskasse fließen. Wenn aber das Gesetz, wie uns erklärt worden ist, dazu dienen soll, weitere Millionen zur Budgetsanierung hereinzubekommen, dann müssen Sie es auch so handhaben, wie es im Wortlaut beschlossen wird, und dann trifft die Erhöhung der Gebühren die Kleinsten in unserem Staat mit dem mehr als Dreifachen, und den Großen lassen Sie wieder mit der einfachen Steigerung laufen, sofern es für ihn überhaupt eine Steigerung gibt.

Wie eingangs gesagt, kann man darüber diskutieren, ob gewisse Gebühren erhöht werden müssen, aber niemals werden Sie die Zustimmung von uns Freiheitlichen dazu finden, wenn Sie die Last der Steigerung, die Last des Budgetdefizits immer auf den kleinen Mann, noch dazu gleich mit der dreifachen Steigerung, abwälzen wollen.

Im übrigen darf ich auf noch etwas hinweisen: Durch die Erhöhung der Streitwerte ist ja ohnehin bereits zwangsläufig eine Erhöhung der Gerichtskostenmarken eingetreten. Der Staubsauger, der vor einigen Jahren noch etwa 500 S gekostet hat, hatte einen wesentlich niedrigeren Streitwert; es waren also weniger Gerichtskostenmarken beizubringen. Durch die allgemeine, und ich glaube wohl, unbestrittene Preissteigerung ist ja auch eine Erhöhung der Streitwerte eingetreten. Das heißt, der Staubsauger kostet heute, sagen wir, 1200 S, wodurch ja die Gerichtskostenmarken,

die im Prozeß beigebracht werden müssen, ohnehin schon infolge der allgemeinen Preiserhöhung einen wesentlich höheren Betrag ausmachen.

Sie treffen damit den Rechtsuchenden in zweifacher Hinsicht: Einerseits muß er die allgemeine Preissteigerung mitmachen, nicht nur, weil er mehr für ein Konsumgut bezahlen muß, sondern er muß, wenn es zum Prozeß um den Wert eines Gegenstandes kommt, zum Beispiel des Staubsaugers, die erhöhten Gerichtskosten und sonstigen Gebühren in Kauf nehmen, weil der Preis des Streitobjektes gestiegen ist; dazu kommt jetzt noch die Steigerung der Gerichtsgebühren auf das Zweibis Dreifache gerade bei den Prozessen mit geringem Streitwert.

Ich glaube, daß gerade dieses Beispiel Anlaß sein sollte, einmal darüber nachzudenken, ob es wirklich notwendig ist, alle diese Lasten immer auf die Kleinsten abzuwälzen. Ich habe nur ein Beispiel gebracht, denn es ist unmöglich, hier heute im Rahmen eines Tagesordnungspunktes auch alle die vielen anderen Beispiele zu bringen. Ich glaube, der Herr Präsident würde sofort die Glocke schwingen, wenn ich jetzt wieder anfangen würde, vom Notopfer bis zu diesem Justizverwaltungsgebührengesetz alles aufzuzählen, wo letzten Endes die Bevölkerung Opfer bringen mußte. Ich darf hier wieder den sozialistischen Bürgermeister von Salzburg zitieren, der erklärt hat: Immer den letzten beißen die Hunde! Ich muß sagen, er hat mit diesem Satz, der von unzähligen Zeitungen übernommen worden ist, den Nagel auf den Kopf getroffen. Den letzten, den kleinen Mann, beißen auch in diesem Gesetz wieder die Hunde. Ich bin gerade darüber sehr verwundert, daß dieser Entwurf doch aufrecht blieb, obwohl sehr viele Kollegen im Justizausschuß diesen Standpunkt grundsätzlich mit vertreten haben und dort es noch gelungen ist, einige besonders grobe Fehler zu beseitigen.

Schließlich mache ich noch aufmerksam, daß dieses Gesetz unter größtem Zeitdruck verhandelt worden ist. Es liegt weder eine Zustimmung der Kammern noch der sonst hiezu berufenen Körperschaften vor. Wir haben dieses Gesetz unter einem starken Zeitdruck bekommen, einem sonst auf dem Gebiet der Justiz keinesfalls üblichen Zeitdruck, der auch gar nicht notwendig gewesen wäre, denn für so wichtige Fragen, für solche Gesetze, die letzten Endes doch längere Zeit bestehen sollen, müßten die Abgeordneten genügend Zeit zur Beratung haben. Vielleicht ist es gar nicht unangenehm, wenn jetzt die eine oder die andere Kammer sagen kann: Wir hatten wegen des Zeitdruckes keine Möglichkeit mehr, gegen

**Zellinger**

das Gesetz zu protestieren. Aber immerhin, es mußten ja alle Kammern und auch sehr viele Kolleginnen und Kollegen, die hier als Funktionäre von Kammern sitzen, auf Grund dieser Diskussion wissen, was beabsichtigt ist und in welcher Form die Budgetsanierung vor sich gehen soll.

Wir Freiheitlichen sind daher sehr verwundert, daß man wohl die Zeit gefunden hat, noch den einen oder anderen Fehler zu beseitigen, daß sich aber niemand die Zeit genommen hat, das, was im Justizausschuß kritisiert wurde, nämlich die dreifache Belastung gerade der kleinsten Leute, noch in irgendeiner Form zu mildern, sondern daß gerade dieser kritisierte Punkt unverändert gelassen wurde.

Ursprünglich war im Entwurf, den Sie noch bekommen haben, als Datum für das Inkrafttreten der 1. Juni angegeben. Darf ich Sie darauf aufmerksam machen: Das hat gar nichts mit den Pfingstfeiertagen, die jetzt kommen, zu tun, das ist ein völlig unmögliches Datum: Bis zum 1. Juni wäre nicht einmal das gedruckte Exemplar des Bundesgesetzblattes bis in die Hände aller jener gekommen, die mit diesen Gebühren zu tun haben, also die Gerichte, die Anwälte, Notare und so weiter. Ich bezweifle, daß man wirklich in der Lage sein wird, bis zum 10. Juni jeden damit zu beliefern, damit sich jeder eingehend darüber informieren kann. Aber bereits am 11. Juni beginnen die Strafsanktionen. Am 11. Juni wird ja bereits mit dem zwei- oder dreifachen Betrag bestraft, wer zu wenig Gerichtskostenmarken beigebracht hat.

Ich glaube also, daß der Zeitdruck, unter dem dieses Gesetz hier ins Haus gebracht worden ist, durch den die Kammern ausgeschaltet worden sind und den Abgeordneten die Möglichkeit genommen worden ist, vielleicht die eine oder andere Härte noch zu beseitigen, genauso kritisiert gehört wie der ganze Inhalt des Gesetzes, das heute zur Beratung steht.

Da bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt Nr. 1 keine Debatte war, möchte ich hier ausdrücklich betonen: Man möge ja nicht sagen, das Parlament hätte den Punkt 1 nicht beschließen, also die Wünsche der Beamenschaft nicht erfüllen können, wenn nicht zugleich auch das Gesetz Nr. 2 beschlossen worden wäre. Sie erweisen den Richtern und den Gerichtsbeamten und all den vielen, die treue und sehr opferfreudige Diener des Staates sind, einen schlechten Dienst, wenn Sie den Rechtsuchenden, die zu Gericht gehen und sich vielleicht wundern, daß sie nun statt 30 S 100 S bezahlen müssen — denn 2 mal 15 ist 30, und 2 mal 50 ist 100, wenn sie eine Eingabe

beispielsweise mit zwei Bogen machen, und zwei Bogen ist ja bei sehr vielen Verfahren die Grundvoraussetzung —, nun sagen würden: Schuld ist der Richter!, oder: Schuld sind die Gerichtsbeamten, weil diese nun mehr Gehalt bekommen! — Nein, das ist nicht der Grund, und das wollen wir hier eindeutig klarstellen, daß es unzählige andere Wege gegeben hätte und daß es auch andere Wege gibt, um mehr Geld aufzubringen. Aber das ist ein Weg, den wir Freiheitlichen ablehnen, nämlich daß Siedas benötigte Geld in erster Linie von den kleinen Leuten eintreiben wollen.

Ich bin überzeugt, die Regierung wird dafür verschiedene Begründungen finden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß man nun nachweisen wird, was dadurch alles besser wird, und was alles möglich ist. Aber die Zahlen, die ich Ihnen genannt habe und die Sie alle mit mir vergleichen können, sind unwiderruflich und allen bekannt. Es kann niemand bestreiten, daß die Gebühr für einen Grundbuchsatz von 8 S vor zwei Jahren auf 20 S und jetzt auf 40 S gesteigert worden ist, daß bei einer Ehrenbeleidigungsklage allein die Gebühr für die Klage von 15 auf 50 S gesteigert worden ist, eine Steigerung, die sich im Laufe eines Prozesses mehrmals auswirkt, was dann in der Endphase hunderte Schilling ausmacht.

Nun noch eine Frage: Hat der kleine Mann mit dem kleinen Einkommen nicht denselben Anspruch, sein Recht bei Gericht zu bekommen? Soll es sich in Zukunft wirklich nur der Staatsbürger mit höherem Einkommen leisten können, zu Gericht zu gehen, um etwa eine Ehestörungsklage einzubringen oder das Risiko eines Ehrenbeleidigungsprozesses einzugehen? Ich bedauere es zutiefst, daß diese Methode, die bisher auf anderem Gebiete schon üblich war, nun auch auf den Sektor der Justiz übertragen worden ist. Es würde uns Freiheitliche freuen, wenn der Herr Justizminister, der zweifellos die Gesetzesvorlage vertreten wird und vertreten muß, dies wenigstens mit Bedauern täte, und wir würden es begrüßen, wenn er ebenso wie wir feststellte, daß es, wenn es auch notwendig ist, mehr Geld aufzubringen, bedauerlich ist, daß dies auf dem Sektor der Justiz nun in dieser Form geschehen wird.

Wenn Sie aber diesen Vorlagen gemeinsam mit der Regierung Ihre Zustimmung geben, dann dürfen Sie sich auch nicht wundern, wenn Ihnen eines Tages der Vorwurf gemacht wird, daß Sie die untersten Schichten des Volkes mit Härte getroffen und daß Sie hier wieder ein Beispiel einer tatsächlich echten unsozialen Haltung abgegeben haben.

Der so dargelegte Inhalt des Gesetzes ist der Grund, warum wir Freiheitlichen dem

**Zeillinger**

Gesetz unsere Zustimmung verwehren werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Doktor Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf dem Herrn Vertreter der Opposition versichern, daß ich diesen Gesetzentwurf nicht mit Freude und nicht mit Begeisterung vertrete. Das Justizressort hat in der Vergangenheit Gesetzentwürfe vorgelegt, die uns alle mit weit größerer Freude erfüllt haben, und wird das ebenso in Zukunft tun. Dennoch glaube ich, daß der gegenständliche Gesetzentwurf notwendig ist, daß er keineswegs so dramatisch beurteilt werden muß, wie es der Herr Abgeordnete Zeillinger getan hat, der seine Ausführungen, wenn ich so sagen darf, unter das Motto gestellt und sich zu dem Grundsatz bekannt hat: Krieg den Palästen, Friede den Hütten! Das ist ein Grundsatz, der in der Geschichte wirklich außerordentlich große Bedeutung hat und dem mit Recht sehr viel Zustimmung zuteil wurde. Ich glaube aber, es besteht kein Anlaß, bei der jetzigen Novelle diesen Ruf zu erheben und zu glauben, daß damit eine Regierungsvorlage vorgelegt wird, die man so beurteilen muß, wie das der Herr Abgeordnete Zeillinger getan hat.

Ich möchte sagen, daß der Herr Abgeordnete Zeillinger hier, wie wir Anwälte sagen, einen Punkte-Prozeß begonnen hat. Daher muß das Hohe Haus entschuldigen, wenn ich jetzt auf diese keineswegs dramatische, aber wichtige Materie auch punkteweise eingehen werde. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind eben eine Frage des Rechenstiftes und des Verhältnisses der Zahlen untereinander. Natürlich hat die Öffentlichkeit, haben die Rechtssuchenden und hat das Hohe Haus allen Anspruch darauf, über jede einzelne Ausstellung, die der Herr Abgeordnete Zeillinger pflichtgemäß vorgebracht hat, genaue Auskunft zu erhalten. Ich möchte nur zwei allgemeine Vorbemerkungen machen.

Wie richtig gesagt wurde, handelt es sich um einen Teil der Bedeckungsmaßnahmen zur Schließung von Budgetlücken im Budget 1963 und für die folgenden Budgetjahre. Das Hohe Haus muß daher diesen Entwurf in Zusammenhang mit dem vom Herrn Finanzminister der Bundesregierung vorgelegten und vom Hohen Haus schon verabschiedeten Gesetzentwurf über die Gebührengesetz-Novelle 1963 sehen, durch den die feste Stempelgebühr für Eingaben und für mit Bundesstempel zu verschende Dokumente von 6 S auf 10 S erhöht worden ist. Alles, was das Hohe Haus bewogen hat, dieser Erhöhung

zuzustimmen, gilt also an sich auch für die von mir zuständigkeitshalber vorgelegte Novelle zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz.

Dann bringe ich noch eine Zahl: Wir schätzen — und wir schätzen immer vorsichtig —, daß wir mit dieser Gebührengesetz-Novelle für den noch zur Verfügung stehenden Teil des Jahres unsere Einnahmen um 15 Millionen Schilling, also für das gesamte Jahr um rund 30 Millionen Schilling, erhöhen werden. Das ist meines Erachtens eher sehr vorsichtig geschätzt. Wir werden also das Justizbudget nicht unwesentlich entlasten können. Wir haben im Jahr Einnahmen von ungefähr 300 Millionen Schilling. Wenn wir dann um 30 Millionen mehr haben werden, wird das eine Steigerung unserer Einnahmen um 10 Prozent sein. Hohes Haus und sehr geehrter Herr Abgeordneter Zeillinger! Dazu bekennen wir uns, und ich frage wirklich: Warum soll dem Staat und der Justiz nicht das Recht zustehen, wenigstens, was wir ja allgemein fordern, den Versuch zu machen, kostendeckend zu arbeiten unter Wahrung aller sozialen und aller Billigkeitsgesichtspunkte? Ich werde auf die Frage des Armenrechtes, des Rechtsschutzes und der Rechtsverfolgung noch mit ein paar Worten eingehen. Ich wiederhole: Kostendeckende Arbeit unter voller Wahrung aller Billigkeitsgesichtspunkte. Herr Abgeordneter Zeillinger! Man kann aber nicht immer sagen: Überfordern wir das Budget nicht! Überfordern wir den Staat nicht!, und dann die Augen dort schließen, wo man sie auch öffnen muß; es muß nämlich auch für den Staat heute der Grundsatz gelten, daß die Zahlungen für die von ihm erbrachten Leistungen unter Wahrung aller sozialen Gesichtspunkte kostendeckend sein sollen.

Herr Abgeordneter Zeillinger! Nun muß ich auch unter Berufskollegen einer Überlegung, die Sie hier anstellten, auf das entschiedenste widersprechen. Das geht nicht, daß Sie sagen, jetzt werde doppelt erhöht, nämlich einmal durch die Änderung des Geldwertgefüges — daß nämlich, wenn bei Gericht höhere Beträge eingeklagt werden, an sich die Prozentualgebühren höher werden — und dann noch durch die Erhöhung der festen Gebühren. Dieser Gesetzentwurf erhöht ja nur feste Gebühren und nicht auch die Prozentualgebühren! Das wird ausdrücklich gesagt. Ich darf zur Unterrichtung der nicht im einzelnen sachkundigen Damen und Herren sagen, daß wir bei der Justiz grundsätzlich Prozentualgebühren haben; die fallen im Ergebnis viel mehr ins Gewicht als die festen Gebühren, Herr Abgeordneter Zeillinger, und das sind insbesondere die Urteilsgebühren. Man

**Bundesminister Dr. Broda**

kann also in einem Prozeß, in dem es um Millionen geht, viele hunderttausend Schilling Gerichtsgebühren in drei Instanzen als Urteilsgebühren vorgeschrieben erhalten und muß sie auch bezahlen, wenn man kein Armenrecht hat. Die Urteilsgebühren — sie liegen etwa in der Größenordnung von 2 und 2,5 Prozent — können bei sehr hohen Streitwerten sehr große Beträge ausmachen. Diese Gebühren werden aber durch den Gesetzentwurf überhaupt nicht berührt. Es werden nur feste Gebühren nachgezogen, die zurückgeblieben sind. Ich werde im einzelnen erläutern, was es nun mit Ihren Ausstellungen bei den einzelnen Posten auf sich hat.

Es wird nicht doppelt belastet. Die Frage der Änderung der Gebühren wegen der Änderung des Geldwertgefüges bleibt bei dieser Gebührengesetznovelle vollkommen außer Betracht. Es handelt sich nur darum, ob und inwieweit einzelne feste Gebühren nachzuziehen sind oder nicht.

Bei festen Gebühren ist es natürlich so, daß man außer bei der Erteilung des Armenrechtes jetzt nicht auf die soziale Seite Bedacht nehmen kann — das ist begrifflich unmöglich. Wenn also der einzelne, wenn er eine feste Gebühr zu entrichten hat, eine Stempelmarke kauft, dann kann man nicht ein Verfahren durchführen, in dem man prüft, ob er in dieser oder in jener Einkommensstufe ist. Man kann nur fragen: Ist er überhaupt mittellos, oder ist er es nicht? Ist er mittellos — das wird ja auch nicht bestritten —, bezahlt er bei uns überhaupt keine Gebühren, und er kann sich von der Gebührenzahmung sehr leicht befreien. Dabei soll es auch bleiben. Wenn er aber nicht mittellos ist, dann müssen wir ihm die Last auferlegen, für Leistungen, die für ihn als Rechtsuchenden erbracht werden, auch ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Jedermann muß für alle Leistungen, die erbracht werden, bezahlen.

Nun zu den einzelnen Punkten:

Optisch hat der Herr Abgeordnete Zeillinger die, wie er meint, ungerechtfertigte Steigerung der Eingabengebühren in der niedrigsten Streitwertgruppe — es ist die bis zu 200 S — von 1 S auf 4 S in den Vordergrund gestellt. Nun, Herr Abgeordneter Zeillinger, ich darf das erklären: Das ist eine einfache Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung. Früher, vor 1938, hat es eine Streitwertgruppe bis zu 100 S gegeben, die damals mit 30 Groschen — das sind also 3 S, wenn wir mit 10 valorisieren wollen, das müssen wir wohl — vergebührt wurde, die Gruppe bis zu 500 S mit 50 Groschen; wenn wir der Einfachheit halber mit 10 valorisieren, wäre jetzt die Gebühr 5 S. Nun

ist die kleine Streitwertgruppe bis 200 S ohne jede Bedeutung geworden. Wir haben ja auch die Bagatellgrenze im gerichtlichen Verfahren längst, nämlich seit acht Jahren, von 200 S auf 400 S erhöht. Nun lassen wir diese kleine Streitwertgruppe weg, weil sie bedeutungslos ist; das haben uns die Praktiker gesagt, mit denen wir uns sehr genau unterhalten haben. Die unterste Streitwertgruppe geht nun bis zu 500 S, 4 S feste Eingabengebühr, bis 1938 50 Groschen alter Währung. Wir haben also auch hier, wo wir angeblich so rigoros vorgehen, die Kaufkraftgrenze, die man leider zugrunde legen muß, von 1938 noch nicht erreicht; das wären 5 S statt 4 S.

Im übrigen sind wir bei den unteren Streitwertgruppen nur um 33 Prozent in die Höhe gegangen, bei 500 bis 1000 S beträgt die Erhöhung ebenfalls 33 Prozent — von 4 S auf 6 S —, während wir nach der Gebührengesetz-Novelle von 6 S auf 10 S gegangen sind. Bei den höheren Streitwertgruppen — das haben Sie schon gesagt — beträgt die Erhöhung 66 Prozent. Ab 50.000 S beträgt die Erhöhung 100 Prozent. So ist es in Wahrheit, wenn man die Ziffern ganz genau prüft. Da sage ich wieder: Bei den großen Prozessen, bei denen es um hunderttausende Schilling und um Millionen geht, spielt aber auch diese um 100 Prozent erhöhte feste Gebühr gegenüber den Prozentualgebühren überhaupt keine Rolle, wie auch jeder Anwalt weiß. Das liegt in der Natur der Sache, denn die Prozentualgebühren sind schon als solche sozial gestaffelt. Das, worauf man den Klienten aufmerksam machen muß, ist die Höhe der Urteilsgebühr, die er im Fall des Verlierens zu bezahlen hat. Ich muß richtigstellen: Wir finanzieren uns nicht aus dem, was derjenige bezahlt, der eine Klage bis zu 200 S einbringt oder gegen sich gelten lassen muß, sondern wir finanzieren die Justiz, Herr Abgeordneter Zeillinger, wie es auch richtig ist, mit den Eingängen aus den großen zivilrechtlichen und aktienrechtlichen Auseinandersetzungen. Und daran ändert sich jetzt gar nichts; im Gegenteil, wir sind auch hier sozial vorgegangen. Natürlich können wir den an sich wohl schutzbedürftigen kleinen Mann nicht vollständig ausnehmen, das ist ganz richtig. Deswegen ist es auch keine Freudenbotschaft, die ich hier vertrete, sondern es ist eine Notwendigkeit, der sich die Regierung, das Parlament und die gesamte Öffentlichkeit stellen muß.

Ich darf nun ganz schnell noch zu Ihren anderen Punkten Stellung nehmen.

Grundbuchsauszüge: Ich gebe zu, es wird eine substantielle Erhöhung bei Grundbuchsauszügen vorgenommen. Wir halten uns

**Bundesminister Dr. Broda**

in den Grenzen, die für Grundbuchsauszüge bis 1938 vorgezeichnet waren, obwohl wir heute, wie unbestritten sein wird, sehr häufig sehr viel kompliziertere Inhalte haben. Bis 1938 — auch das soll die Öffentlichkeit wissen — hat der Grundbuchsauszug 4 S gekostet. Wir erhöhen ihn jetzt auf 40 S. Das fällt ins Gewicht, das bekenne ich. Gleichzeitig möchte ich aber sagen, daß wir hoffen, in einer Richtung helfen zu können. Wir werden in einem Erlaß klarstellen, daß man bei der Ausstellung von gemeinschaftlichen Grundbuchsauszügen im Rahmen des Gesetzes so großzügig wie möglich vorgehen soll. Das wird eine gewisse Hilfe bedeuten. Der Herr Obmann des Justizausschusses hat uns hier auf Probleme aus seiner Praxis aufmerksam gemacht, und wir werden dem größte Aufmerksamkeit zumessen. *(Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.)*

Hohes Haus! Ich möchte dazu noch folgendes sagen. In gleicher Weise wird die Gebühr für einen anderen Registerauszug aus öffentlichen Büchern auf 40 S erhöht: der Handelsregisterauszug. Ja soll es nicht gerechtfertigt sein, daß eine Aktiengesellschaft mit 100 oder 500 Millionen Schilling Grundkapital und einem Vielfachen davon an tatsächlichem Vermögen für einen Handelsregisterauszug 40 S zahlt? Diese Erhöhung soll auch nicht gerechtfertigt sein? Aber andererseits hat uns die gewerbliche Wirtschaft wieder mit Recht schon früher gesagt: Ihr könnt für einen Handelsregisterauszug nicht mehr verlangen als für einen Grundbuchsauszug! Das sind also die Probleme, die wir zu berücksichtigen haben. Jedes Ding hat mehrere Seiten. Es ist durchaus zu vertreten, daß man die großen Kapitalgesellschaften ersucht, in Zukunft für die Handelsregisterauszüge 40 S zu zahlen, die ja das Gericht nicht nur machen, sondern auch schreiben muß, das sind ja unter Umständen komplizierte Auszüge. Ich darf auch daran erinnern, daß man sich von der Bezahlung dieser Gebühr jederzeit dadurch befreien kann, daß man die Abschriften, die Auszüge selber macht, indem man selbst eine Schreibkraft, sei es des eigenen Unternehmens, der Firma, oder eines Vertreters, in das öffentliche Buch entsendet und daher die Hilfe der Kanzlei des Gerichtes nicht in Anspruch nimmt.

Dritter Punkt: Wir haben auch — natürlich in den Grenzen von 1938 — die Eingabengebühren im Privatanklageverfahren erhöht. Ja, Herr Abgeordneter Zeillinger, ich bekenne mich dazu. Ich bin durchaus der Meinung, daß wir einmal ernst mit dem machen sollen, was schon so oft gefordert wurde: Man soll auch das kleine Bezirksgericht, das Strafbezirksgericht von Streitigkeiten, die

nicht unbedingt vor Gericht gehören, entlasten. Man soll es sich doch ein bisserl überlegen.

Ich spreche jetzt nicht von großen Presseehrenbeleidigungsprozessen, denn bei solchen werden die Beteiligten die erhöhten Gebühren schon bezahlen können. Ich spreche also nicht von einem Prozeß, bei dem es wirklich um eine Klarstellung von Gewicht durch das Gericht geht, sondern von den vielen tausenden kleinen Ehrenbeleidigungsverfahren, die wir viel eher vom Gericht weg zu anderen Instanzen wünschen würden — es gibt ja die Gemeindevermittlungsämtler —; solche Sachen sollten viel häufiger diesen anderen Instanzen vorgetragen werden, als es heute der Fall ist. Soweit es sich dabei um einen echten Rechtsschutzanspruch und um mittellose Parteien handelt, ist auch dort die Möglichkeit gegeben, das Armenrecht in Anspruch zu nehmen.

Ich komme zur vierten und letzten Frage. Herr Abgeordneter Zeillinger! Sie haben an das Justizministerium die Frage gerichtet, warum wir diese Formulierung mit dem Steigerungsbetrag und der Nachvergebührung gewählt haben beziehungsweise warum wir erst jetzt im Zuge der parlamentarischen Beratung die Sache richtiggestellt haben. Das darf ich nochmals beantworten. Wir mußten uns dabei der Formulierung der Gebührengesetz-Novelle anschließen, weil die Gebührengesetz-Novelle sozusagen die führende Novelle war und auch zuerst vom Finanz- und Budgetausschuß verabschiedet worden ist. Deshalb haben wir uns für unser Gesetz der Formulierung der von Ihnen, ich weiß nicht, ob auch von Ihrer Partei, aber jedenfalls von der Mehrheit des Hohen Hauses bereits verabschiedeten Gebührengesetz-Novelle angepaßt. Also auf diese Frage ist dies die Antwort.

Ich darf dem Hohen Haus versichern, daß der Rechtsschutz der rechtsuchenden Bevölkerung auch durch diese notwendige und sicherlich nicht erfreuliche Korrektur unserer Gebühren, die sich alle im Rahmen der Grenzen halten, die in Österreich traditionell sind, weiterhin keinerlei Einschränkung oder Behinderung unterliegen wird. Wir brauchen gar nicht mehr Armenrecht zu gewähren als bisher, wir brauchen diesbezüglich auch gar keine Erlässe herauszugeben. Es wäre Sache der Rechtsprechung beziehungsweise der Gerichte, wie sie vorzugehen haben. Die bewährten österreichischen Richter wissen schon, wo soziale Bedürftigkeit vorliegt. Sie haben bisher in einem international als vorbildlich anerkannten Ausmaß armen Parteien die Möglichkeit gewährt, unter Befreiung von der Bezahlung von Gerichtsgebühren Prozesse

**Bundesminister Dr. Broda**

zu führen und Recht zu suchen. Wir glauben, daß diese Möglichkeiten auch in Zukunft in vollem Umfang aufrechterhalten werden und daß sie auch in Zukunft Gewähr dafür sein werden, daß in Österreich jedermann, der vor unseren Gerichten Recht sucht, auch Recht finden wird.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Zu beiden Gesetzentwürfen liegen Abänderungsanträge vor, denen die Berichterstatter beigetreten sind.

*Bei der Abstimmung werden*

*der Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dr. Hurdes, Uhlir und Genossen mit Mehrheit und*

*der Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dr. Hurdes, Uhlir, Dr. Gredler und Genossen einstimmig*

*in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben:*

**4. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (103 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (121 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Libal. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Libal**: Hohes Haus! Bereits vor dem Jahre 1938 setzten Bemühungen zur staatsvertraglichen Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei ein. Durch die am 13. März 1938 erfolgte Besetzung Österreichs kam es nicht mehr zur Durchführung eines diesbezüglichen Abkommens. Um diesen beide Teile nicht befriedigenden Zustand zu beenden, wurde nunmehr ein umfassendes Abkommen

erstellt. Im Hinblick auf den gesetzändernden Charakter einer Reihe seiner Bestimmungen wurde das Abkommen als Vorlage der Bundesregierung dem Nationalrat am 8. Mai 1963 zur verfassungsmäßigen Genehmigung unterbreitet.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Abkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 21. Mai 1963 mit dieser Regierungsvorlage befaßt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß sowie der Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen, Hofrat Dr. Schantl, das Wort. Der Ausschuß hat sodann einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen samt den Anlagen (103 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Einwand wird keiner erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Machunze** (ÖVP): Hohes Haus! Wenn zwei Nachbarn einen an sich bestehenden Tatbestand in eine reguläre Ordnung bringen, ist das durchaus zu begrüßen.

Das Abkommen, dem wir jetzt zustimmen sollen, bringt an sich keine neuen Tatsachen, denn der Grenzübergangsverkehr der Eisenbahnen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei besteht wieder seit 1945, allerdings nicht mehr in jenem Umfang, wie er etwa vor dem zweiten Weltkrieg bestanden hat. Wir wissen, daß gewisse Eisenbahnübergänge einfach nicht mehr aufgemacht wurden. Ich erinnere daran, daß es in der Vorkriegszeit zwischen Wien und Preßburg ausgesprochene Theaterzüge gegeben hat, daß es zwischen Wien und Znaim Theaterzüge gegeben hat, die heute alle nicht mehr existieren, obwohl man meiner Ansicht nach von der anderen Seite her ab und zu sehr gern nach Wien fahren würde.



**Machunze**

Immerhin möchte ich hoffen, daß das Abkommen ein Anfang für die Vereinbarung über weitere Angelegenheiten ist, die mit der Tschechoslowakischen Republik zu bereinigen sind. Ich fürchte allerdings, daß eine getreue Durchführung dieses Abkommens zu gewissen Komplikationen führt, wenn man es so durchführen will, wie es schriftlich niedergelegt ist.

Wenn wir zum Beispiel in Artikel 10 lesen, daß die österreichischen Eisenbahner der Nachbarverwaltung „insbesondere alle fernmündlichen, schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, die sich auf den Zugverkehr beziehen, in der Sprache der Nachbarverwaltung“ zu erstatten haben, und wenn dort weiter steht, daß „die in Betracht kommenden Eisenbahnbediensteten die Dienstsprache in dem für die Durchführung des Dienstes erforderlichen Ausmaße beherrschen“ müssen, so fürchte ich, daß die Gewerkschaft der Eisenbahner sehr bald gewisse Schwierigkeiten haben wird. Denn es muß dann der Fahrdienstleiter von Hohenau, der seinen Kollegen in Lundenburg anrufen will, mit ihm tschechisch verkehren. Wenn der Fahrdienstleiter von Hohenau ihm gar etwas schriftlich mitzuteilen hat, dann muß er, wenn man das Abkommen wörtlich nimmt, das in tschechischer Sprache tun. Das gleiche gilt auch für Gmünd. Das gleiche gilt natürlich auch im umgekehrten Sinne. Ich fürchte also, daß man Sprachkurse einführen muß. Allerdings hoffe ich angesichts der guten alten österreichischen Tradition, daß man auf beiden Seiten Sprachbegabte finden wird, sodaß man nicht unbedingt auf der wörtlichen Durchführung dieses Abkommens bestehen muß.

Wenn man das Abkommen genau liest, hat man das Gefühl, daß darin eine gewisse Sorge, eine gewisse Furcht des anderen Vertragspartners zum Ausdruck kommt. Denn wie wäre es sonst zu verstehen, daß es heißt: Bei Schneeräumung oder bei Katastrophenhilfe dürfen Eisenbahner nur hinüber, wenn vorher eine genaue Liste aufgestellt wurde? Ferner ist festgelegt — das steht wörtlich drinnen —, daß knapp unter dem letzten Namen die Stampiglie aufgedruckt werden muß. Dieses Namensverzeichnis muß unterschrieben werden, damit ja nicht irgendwo vielleicht noch ein Name dazugeschrieben werden könnte. Ich verstehe diese Furcht und Sorge, die der Vertragspartner hier hat, nicht ganz, denn ich schätze die österreichischen Eisenbahner viel zu hoch ein, als daß sie sich etwa zu Spionagezwecken hergeben würden.

Etwas ganz Absurdes aber scheint im Artikel 18 Abs. 9 zu stehen: Wenn ein österreichischer Eisenbahner von Hohenau

nach Lundenburg fährt und dort fünf, sechs oder vielleicht noch mehr Stunden Zeit hat, dann darf er nicht etwa in ein Kaffeehaus oder ein Gasthaus in der Stadt Lundenburg gehen, sondern es steht hier ausdrücklich, daß er den Grenzbahnhof und die Strecke zwischen dem Grenzbahnhof und der Staatsgrenze nicht verlassen darf. Daß man vor den österreichischen Eisenbahnern so große Angst hat, kann ich mir nicht vorstellen. Denn ich kann mir auch nicht vorstellen, daß wir Österreicher sagen: Wenn der tschechische Eisenbahner nach Gmünd oder nach Hohenau kommt, darf er nicht in die Stadt gehen. Wir sind hier — das muß ich wohl sagen — großzügiger als der andere Vertragspartner.

Ich sagte einleitend: Ich hoffe, daß dieses Abkommen ein Anfang für die Bereinigung anderer zwischenstaatlicher Probleme ist, die zwischen den beiden Nachbarstaaten bestehen. Ich darf die Gelegenheit benützen, um wieder zu sagen: Wir bedauern, daß es noch immer nicht gelungen ist, die sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die zwischen Österreich und der Tschechoslowakei offen sind, zu bereinigen.

Die Tschechoslowakische Republik nennt sich „sozialistische“ Republik. Es müßte doch möglich sein, zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein Abkommen zu vereinbaren, das nicht nur den Eisenbahnübergang regelt, sondern das auch die Rechte jener Menschen bereinigt und regelt, die in der Tschechoslowakei jahrelang Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben, die vor 1938 ihre Pensionen, ihre Renten anstandslos bekommen haben und die heute als Altösterreicher — ich möchte ausdrücklich sagen: jene, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben — auf das angewiesen sind, was ihnen der österreichische Versicherungsträger mit Hilfe des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes an Rentenvorschüssen gewährt. Die Beiträge sind drüben eingezahlt worden, und es ist nicht möglich, hier eine zwischenstaatliche Vereinbarung zustande zu bringen.

Aber genügt ein Abkommen über die Bereinigung des Grenzverkehrs? Ich glaube, im 20. Jahrhundert ist es absurd, daß man nur kleine, schmale Streifen für den Übergangsverkehr freigibt, während man die übrige Grenze mit Stacheldraht und Minenfeldern absperrt oder an den Straßen Betonstraßensperren errichtet.

Wir sind stolz darauf, daß Astronauten in den Weltraum geschickt werden — aber zwischen zwei Nachbargemeinden wird ein Stacheldraht aufgebaut, der geradezu zu einer Todesgrenze werden kann. Eine Normalisierung

**Machunze**

im Grenzverkehr, eine gute Nachbarschaft zwischen zwei Staaten kann es nur dann geben, wenn es auch keinen Stacheldraht und keine Minenfelder mehr gibt.

Damit komme ich auch schon zur letzten Frage. Der österreichische Staatsvertrag, dem die Nachbarrepublik beigetreten ist, sieht vor, daß bestimmte vermögensrechtliche Fragen bereinigt werden müssen. Der Staatsvertrag für Österreich ist acht Jahre alt, und bisher ist es nicht gelungen, in der Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen auch nur einen einzigen Schritt weiterzukommen.

Seit Kriegsende sind 18 Jahre vergangen. Die Menschen haben ihr Eigentum ehrlich erworben, sie mußten es drüben zurücklassen. Während man das tschechoslowakische Eigentum in Österreich so unter der Hand aus der Welt zu schaffen versucht — ich habe ja eine diesbezügliche Anfrage an die Bundesregierung gerichtet —, kann der Altösterreicher, der am 13. März 1938 seinen österreichischen Paß hatte, zwar sein Haus in Prag, Brünn, Troppau und so weiter verkaufen, kann aber den Erlös für dieses Haus nicht nach Österreich transferieren. Das sind doch abnormale Verhältnisse zwischen zwei Staaten, die auf ein gutnachbarliches Verhältnis Wert legen. In dieser Frage steht das Völkerrecht ein-

deutig auf seiten Österreichs, eindeutig auf seiten der Österreicher!

Wir werden natürlich diesem Abkommen zustimmen, aber wir möchten, daß es nicht das einzige Abkommen bleibt, das zwischen Wien und Prag vereinbart wurde, sondern wir möchten, daß auch die anderen offenen sozialen und wirtschaftlichen Probleme zwischen den beiden Staaten im Sinne gutnachbarlicher Beziehungen möglichst bald gelöst und bereinigt werden. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt Anlagen einstimmig die Genehmigung erteilt.*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Mittwoch, den 19. Juni, 11 Uhr vormittag, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 20 Minuten**